

N° 6679³

CHAMBRE DES DEPUTES

Session extraordinaire 2013-2014

PROJET DE LOI

**portant financement du Max Planck Institute Luxemburg for International,
European and Regulatory Procedural Law**

* * *

SOMMAIRE:

	<i>page</i>
<i>Addendum (26.6.2014)</i>	
1) Zuwendungsvertrag	1
2) Kooperationsvertrag	8

*

ZUWENDUNGSVERTRAG**Zuwendungsvertrag**

zwischen dem

Großherzogtum Luxemburg

vertreten durch

Herrn Minister François Biltgen
Ministerium für Hochschulwesen und Forschung
20, Montée de la Pétrusse, L-2327 Luxemburg,

der

Max Planck Institute Foundation Luxemburg

Stiftung des bürgerlichen Rechts als Trägerin des
Max Planck Institute Luxemburg
for International, European and Regulatory Procedural Law

vertreten durch

den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Herrn Prof. Dr. Peter Gruss, sowie
den Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schön,
4, rue Alphonse Weicker, L-2721 Luxemburg-Kirchberg,

und der

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

vertreten durch

den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Peter Gruss, sowie
den Generalsekretär, Herrn Dr. Ludwig Kronthaler,
Hofgartenstraße 8, D-80539 München,

(alle drei zusammen im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt).

Präambel

Das Großherzogtum Luxemburg (nachfolgend „GHL“) und die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (nachfolgend „MPG“) verbindet das Ziel, am Wissenschaftsstandort Luxemburg eine herausragende wissenschaftliche Einrichtung ins Leben zu rufen. Zu diesem Zweck haben beide Partner am 18./20. Mai 2009 einen Kooperationsvertrag geschlossen, in dem die Gründung eines Max-Planck-Instituts Luxemburg zum Thema „International, European and Regulatory Procedural Law“ (nachfolgend „MPI“) am Standort Luxemburg-Stadt in Aussicht genommen wird. Träger dieses Instituts soll die von der MPG gegründete Max Planck Institute Foundation Luxemburg, Stiftung des bürgerlichen Rechts des GHL, (nachfolgend „Foundation“) sein.

GHL und MPG haben vereinbart, dass das GHL die für die Finanzierung des MPI erforderlichen Mittel durch Zuwendungen an die Foundation zur Verfügung stellt. Sie gehen davon aus, dass der jährliche Finanzbedarf des MPI auf der Grundlage der in Aussicht genommenen Institutsgröße bei ca. 10 Mio. € liegen wird und – je nach weiterer Entwicklung des MPI und möglicher Inflation – erforderlichenfalls im Endausbau nach Abstimmung mit dem GHL anzupassen ist.

Durch diesen Zuwendungsvertrag soll die nähere Ausgestaltung der GHL-Zuwendungen geregelt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, am Standort Luxemburg-Stadt ein Forschungsinstitut mit dem Titel „Max Planck Institute Luxemburg for International, European and Regulatory Procedural Law“ in der Rechtsform einer Foundation zu etablieren. Die Vertragsparteien betonen die wissenschaftliche und strukturelle Autonomie von Foundation/MPI.

Der Schwerpunkt der Forschungsaktivitäten des Instituts wird in Luxemburg-Stadt liegen. Die Zahlungsströme zur Gründung und Unterhaltung des MPI werden zwischen dem GHL und der Max Planck Institute Foundation Luxemburg erfolgen.

(2) Das GHL stellt der MPG ein Stiftungskapital von 250.000 € für die Errichtung der Foundation zur Verfügung, das mit Wirkung für die MPG direkt auf ein Konto der Foundation bei einem in Luxemburg ansässigen Kreditinstitut zu zahlen ist.

Sollte die Stiftung aufgelöst werden, zahlt das MPI dieses Stiftungskapital an das GHL zurück.

(3) Das GHL hat sich zur dauerhaften, unbedingten und auskömmlichen Sicherstellung der finanziellen Ressourcen des MPI gemäß dem Kooperationsvertrag vom 18./20. Mai 2009 bereit erklärt.

§ 2

Finanzierung

(1) Das GHL verpflichtet sich gegenüber den Vertragspartnern, das MPI durch Zuwendungen an die Foundation finanziell zu tragen. Dies geschieht in Form von jährlichen, nicht rückzahlbaren finanziellen Zuwendungen (institutionelle Förderung) auf der Grundlage des im Gesamthaushalt des GHL für das jeweilige Jahr vorgesehenen Kreditrahmens. Die Regierung des GHL wird bei der jährlichen Vorlage des Gesamthaushalts der Unbedingtheit der o. a. Finanzierungszusage Rechnung tragen.

(2) Das GHL überweist die institutionelle Förderung für das jeweils anlaufende Jahr bis spätestens zum 31. Januar auf ein von der Foundation anzugebendes Konto bei einem in Luxemburg ansässigen Kreditinstitut. Von dem Gesamtbetrag wird dabei gemäß haushaltsrechtlicher Vorgaben des GHL ein Anteil von 10% zunächst einbehalten. Dieser wird im Folgejahr ausgezahlt, nachdem der von einem in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr der Foundation gemäß deren Satzungsbestimmungen sowie ein jährlicher Tätigkeitsbericht (§ 2 Abs. 4) veröffentlicht wurden.

(3) Zur Festlegung der für das MPI benötigten Gesamtsumme der Finanzmittel wird die Foundation dem GHL jedes Jahr – erstmals zum 15. Oktober 2012 und dann jeweils im Vorjahr bis spätestens zum 15. März –

- a) einen Wirtschaftsplan (Plan, in dem alle für die folgenden vier Geschäftsjahre geplanten Einnahmen, Ausgaben und Stellen in Form einer Vorausschau veranschlagt sind), sowie
- b) einen detaillierten Haushaltsplan (Plan, der alle Einnahmen und Ausgaben (Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für Nachwuchsförderung sowie Investitionen), die für das kommende Haushaltsjahr geplant sind, beziffert) als Grundlage für die jährliche Zuwendung seitens des GHL

vorlegen.

Wirtschaftsplan und Haushaltsplan gliedern sich wie folgt:

Kapitel 1: Personalausgaben (einschließlich zusätzlicher Ausgaben für die im Rahmen der Berufungsverhandlungen bei den Direktoren zugesagte zusätzliche Altersvorsorge sowie zum Nachkauf von Versicherungszeiten)

Kapitel 2: Sachausgaben (einschließlich Ausgaben für den laufenden Betrieb der MPI-Räumlichkeiten – Betriebsausgaben)

Kapitel 3: Ausgaben für Nachwuchsförderung

Kapitel 4: Investitionen (einschließlich Bauunterhalt)

Kapitel 5: Einnahmen (einschließlich zweckgebundene Einnahmen aus Drittmitteln oder Spenden).

Die Zahlen des Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr können von den Zahlen, die im Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehen sind, abweichen, um der tatsächlichen Entwicklung des MPI Rechnung zu tragen. Die Summe der jährlichen Zuwendungen an das MPI seitens des GHL kann die im Wirtschaftsplan festgelegte Gesamtsumme nicht überschreiten (§ 2 Abs. 6).

Im Gegensatz zu Absatz (3) (a) umfasst der erste Wirtschaftsplan nur zwei Haushaltsjahre (2012 und 2013).

Die Buchhaltung des MPI entspricht den Prinzipien der kaufmännischen Buchführung und das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Bis zum 15. März des Folgejahres ist seitens der Foundation dem GHL und der MPG ein Tätigkeitsbericht vorzulegen, der über wesentliche Forschungsprojekte der Abteilungen, Aktivitäten zur Nachwuchsförderung und zur Aufnahme von Gastwissenschaftlern, zu Kooperationen – namentlich mit der Universität Luxemburg – und zu wissenschaftlichen Veranstaltungen berichten wird.

(5) Auf der Basis des detaillierten Haushaltsplanes verständigen sich die Vertragsparteien bis zum 31. März über die Höhe der konkreten Zuwendung.

(6) Die Foundation ist verpflichtet, die jährlichen Ausgaben des MPI im Rahmen des mit dem GHL vereinbarten Zuschussbetrages (ausgezahlt 90% für das laufende Jahr plus ausgezahlter Betrag des letztjährigen 10%-Einbehalts) zu halten. Einnahmen wirken sich nicht zuwendungsmindernd aus.

Für den Fall, dass nicht vorhersehbare Ausgaben des MPI den Rahmen des vereinbarten Zuschussbetrages zu übersteigen drohen, werden sich Foundation und GHL rechtzeitig über eine Erhöhung oder einen vorzeitigen Abruf des genehmigten Zuschussbetrages abstimmen.

(7) Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für Nachwuchsförderung sowie Investitionsausgaben sind jeweils in sich und gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte Zuschüsse sind während des Förderzeitraums in die nächste Förderperiode übertragbar. Am Ende der Förderperiode nicht verwendete Kassenmittel brauchen in der Regel nicht an das GHL zurückgezahlt werden.

(8) Die Foundation hat sämtliche Mittel unter Beachtung sowohl der Bestimmungen dieses Vertrages als auch der für die Foundation geltenden Regelungen zu verwenden und ausschließlich für das MPI einzusetzen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zuwendung nur zur Deckung von Ausgaben bestimmt ist, die zur Erreichung des Satzungszwecks des MPI unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geleistet werden. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet

das Direktorium des MPI über die konkrete Verwendung der Mittel, wobei es die MPI-Wirtschaftsplanung beachtet.

(9) Soweit die Foundation im Rahmen der laufenden Sach- und Investitionsausgaben aus Mitteln der durch das GHIL gewährten institutionellen Förderung Gegenstände oder Rechte erwirbt, gehen diese in das Eigentum der Foundation über.

Einnahmen aus der Veräußerung oder Verwertung von Gegenständen und Rechten sind unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Regelungen des GHIL wiederum für Satzungszwecke des MPI zu verwenden.

§ 3

Personal

(1) Übereinstimmend aktualisieren die Vertragsparteien die dem Kooperationsvertrag vom 18./20. Mai 2009 als Anlage B beigefügten strukturellen Eckdaten des MPI wie folgt:

- a) 3 (drei) wissenschaftliche Abteilungen, die von jeweils einem wissenschaftlichen Mitglied der MPG geführt werden und über eine Ausstattung verfügen, wie sie den Ausstattungen der Max-Planck-Institute der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion entspricht.
- b) 1 (ein) Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied mit einer Beteiligung an den Ressourcen des MPI, wie sie für Max-Planck-Forschungsgruppen an den Max-Planck-Instituten der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion üblich ist.
- c) 1 (eine) Max-Planck-Forschungsgruppe (ehemals „Selbständige Nachwuchsgruppe“) mit einer Ausstattung, wie sie an den Max-Planck-Instituten der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion üblich ist.
- d) Wissenschaftlich-technische Serviceeinheiten, insbesondere bestehend aus einer Bibliothek gemäß Max-Planck-Standard, adäquaten „guest facilities“ sowie EDV-Einheit.
- e) Institutsverwaltung.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Eckdaten in einem zielstrebigem Aufbauprozess erreicht werden sollen und dies eine der Aufgaben des zu berufenden MPI-Direktoriums sein wird. Darüber hinaus ist ihnen bewusst, dass sie eine Momentaufnahme darstellen und – eine positive Entwicklung des MPI vorausgesetzt – erforderlichenfalls im Rahmen einvernehmlicher Verhandlungen zu ergänzen sind.

§ 4

Unterbringung

(1) Das GHIL wird der Foundation für die dauerhafte Unterbringung des MPI ein für die vorgesehenen Forschungszwecke adäquates Gebäude in der Größenordnung von ca. 3.900 m² Hauptnutzfläche, das sich am Standort der Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften der Universität Luxemburg (derzeit Campus Limpertsberg in Luxemburg-Stadt) befindet, unentgeltlich (erbbauzins- bzw. mietfrei) und möglichst im Rahmen eines (Teil-)Neubaus zur Verfügung stellen (siehe Anlage 1). Dies schließt die dafür erforderliche Infrastruktur, insbesondere Bibliothek, technische Versorgung, Stellplätze und Möblierung, in der benötigten Größenordnung sowie – bei Bedarf – die Möglichkeit für eine Gästeunterbringung mit ein. Die in Satz 1 angeführte Hauptnutzfläche ist für den Fall, dass das Gebäude über einen ungünstigen Raumschnitt verfügt (z.B. Altbau) und deshalb eine angemessene Unterbringung des in § 3 aufgeführten Personals nicht gewährleistet ist, entsprechend höher anzusetzen. Der bauliche Standard wird im Rahmen der luxemburgischen Bauvorschriften demjenigen Standard entsprechen, der für exzellente, international ausgerichtete wissenschaftliche Forschung erforderlich ist (vergleichbar dem der neuen Wissenschaftsbauten auf dem Campus Belval in Luxemburg-Stadt, etwa der Maison du Savoir oder dem Bâtiment Biotech).

(2) Ein zentrales Element des Institutsgebäudes wird die institutseigene Bibliothek sein. Diese kann baulich konstruktiv mit einer Bibliothek der Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften

der Universität Luxemburg verbunden sein, sofern gewährleistet ist, dass sie innenräumlich und organisatorisch vom Universitätsbetrieb getrennt ausgeführt und eigenständig vom MPI betrieben wird.

(3) GHL und MPI werden die notwendigen Baubedarfe kontinuierlich abstimmen und alles daran setzen, eine Fertigstellung der vollständigen dauerhaften Unterbringungsmöglichkeit des MPI innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages zu erreichen. Zu diesem Zweck werden sie auch die ihnen möglichen Anstrengungen unternehmen, um den raschen Abschluss der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu erreichen.

(4) In der Aufbauphase wird das GHL adäquate Interimslösungen in einer Größenordnung von ca. 3.100 m² Hauptnutzfläche mit dem MPI abstimmen und kostenfrei spätestens drei Monate vor dem hauptamtlichen Arbeitsbeginn des ersten Direktoriumsmitglieds (voraussichtlich Juni 2012) zur Verfügung stellen. Die dem GHL dadurch entstehenden Kosten mindern nicht die institutionelle Förderung.

§ 5

Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterschrift durch die Vertragspartner in Kraft und ist unbefristet.

(2) Die Möglichkeit zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages richtet sich nach der entsprechenden Kündigungsregelung des zwischen GHL und MPG geschlossenen Kooperationsvertrages vom 18./20. Mai 2009 unter Beachtung insbesondere der nachlaufenden Finanzierungspflichten, wie sie sich aus dessen §§ 7.5 und 7.6 ergeben.

(3) Die gesetzlichen Prüfungsinstanzen des GHL, die Revision des GHL oder seine Beauftragten sind sowohl während als auch nach Beendigung dieses Vertrages jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße und die dem vorliegenden Vertrag entsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Auf Bitte der mit der Prüfung vom GHL beauftragten Instanzen hat die Foundation ihnen die hierzu notwendige Einsicht in die Bücher oder Leserechte zu gewähren. Die MPG ist berechtigt, zum Verlauf und Ergebnis der Prüfverfahren Stellung zu nehmen.

Alle Belege sind bis 10 Jahre nach Vorlage des Jahresabschlusses aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Zuwendungsvertrag ergänzt den zwischen GHL und MPG geschlossenen Kooperationsvertrag vom 18./20. Mai 2009 und dessen Anlagen.

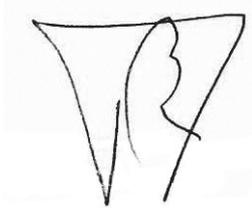
(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlage bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch andere wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen. Sollte sich eine solche Regelung nicht finden lassen, wirkt sich die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen nicht auf die Gültigkeit des Vertrages im Ganzen aus, es sei denn, die unwirksamen Bestimmungen sind für den Vertrag von so wesentlicher Bedeutung, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Vertragsparteien hätten den Vertrag ohne die unwirksamen Bestimmungen nicht geschlossen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden sich die Vertragsparteien um eine gütliche Einigung bemühen. Sollte dies nicht gelingen, werden sie sich gemäß

§ 9 Abs. 3 und 4 des zwischen GHIL und MPG geschlossenen Kooperationsvertrages vom 18./20. Mai 2009 an ein Schiedsgericht wenden.

Luxemburg, den 7. Juni 2012
für das
Großherzogtum Luxemburg



François BILTGEN
*(Minister für Hochschulwesen
und Forschung)*

München, den 30. Mai 2012
für die
*Max Planck Institute
Foundation Luxemburg*



Prof. Dr. Peter GRUSS
*(Vorsitzender des
Verwaltungsrats)*

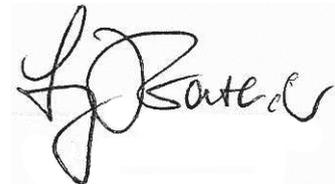
München, den 30. Mai 2012
für die
*Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der
Wissenschaften e.V.*



Prof. Dr. Peter GRUSS
(Präsident)



Prof. Dr. Wolfgang SCHÖN
*(Stellvertretender Vorsitzender
des Verwaltungsrats)*



Dr. Ludwig KRONTHALER
(Generalsekretär)

Anlage 1

Raumbedarfsplanung – Flächenbedarf

ANLAGE 1

*Max Planck Institute Luxemburg for International, European
and Regulatory Procedural Law*

Raumbedarfsplan – Flächenbedarf

Wissenschaftlicher Bereich – Organisationseinheit A		
	Büro	1.528m ²
	Lager	68m ²
	Kommunikation	60m ²
	Zwischensumme A	1.656m²
Wissenschaftlicher Service – Organisationseinheit B		
	Büro	57m ²
	Datenverarbeitung	110m ²
	Kommunikation	200m ²
	Zwischensumme B	367m²
Administrativ-technischer Service – Organisationseinheit C		
	Büro	367m ²
	Lager	97m ²
	Kommunikation	135m ²
	Zwischensumme C	599m²
Sonderbereiche – Organisationseinheit D		
	Bibliothek	1.238m ²
	Zwischensumme D	1.238m²
Gesamtsumme Institut		
	NF 1-6	3.860m²

*

KOOPERATIONSVERTRAG

Kooperationsvertrag

zwischen dem

Großherzogtum Luxemburg,

vertreten durch

Herrn Minister François Biltgen,
Ministerium für Kultur, Hochschulwesen und Forschung
20, Montée de la Pétrusse, L-2327 Luxemburg

und der

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.,

vertreten durch

den Herrn Präsidenten Prof. Dr. Peter Gruss
und die Frau Generalsekretärin Frau Dr. Barbara Bludau,
Hofgartenstr. 8, 80539 München, Deutschland

Präambel

In Gemeinschaft mit dem Großherzogtum Luxemburg beabsichtigt die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (nachfolgend „MPG“), ein Max-Planck-Institut (nachfolgend „MPI“) am Standort Luxemburg-Stadt zum Thema „Comparative (or International), European and Regulatory Procedural Law“ zu gründen. Dieses Institut wird durch das Großherzogtum (nachfolgend „GHL“) finanziell getragen. Die Zusammenarbeit zwischen dem GHL und der MPG dient der Entwicklung des Wissenschaftsstandorts Luxemburg ebenso wie der Erweiterung des Forschungsportfolios der MPG. Sie trägt zugleich der im gemeinsamen Memorandum vom 16.2.2009 (Anlage A) betonten herausragenden Bedeutung des Verfahrensrechts für die Entwicklung grenzüberschreitender Rechtsbeziehungen Rechnung.

Als vertragliche Grundlage dieser Kooperation verständigen sich die Parteien auf die nachfolgenden Regelungen:

§ 1

Errichtung und Betrieb des MPI, Freiheit der Wissenschaft

1.1. Die MPG errichtet in Luxemburg-Stadt ein Forschungsinstitut mit dem Titel „Max Planck Institute Luxemburg for Comparative (or International), European and Regulatory Procedural Law“. Träger dieses Instituts ist ein Trägerverein mit eigener Rechtsform und beschränkter Haftung nach dem Recht des GHL. Die Mitglieder des Trägervereins werden von der MPG bestimmt.

1.2. Das MPI widmet sich in drei Abteilungen dem im Institutsnamen beschriebenen Themenkreis. Die wissenschaftliche Forschung steht unter der eigenständigen Leitung von drei Direktorinnen/ Direktoren, denen die alleinige Kompetenz zur Auswahl der Forschungsvorhaben des Instituts zusteht. Die Direktoren werden nach den Regelungen und Verfahren, insbesondere den Exzellenzkriterien der MPG berufen. Sie begründen ein arbeitsrechtliches Vertragsverhältnis mit dem Trägerverein.

1.3. Eine der drei Abteilungen des Instituts soll dem Thema „Regulatory Procedural Law“ im Sinne des Memorandums (Anlage A) gewidmet werden. Sofern zunächst nur zwei Abteilungen eingerichtet werden, soll die dem Thema „Regulatory Procedural Law“ gewidmete zu ihnen gehören.

1.4. Um die Freiheit von Wissenschaft und Forschung zu garantieren, sind das MPI und sein Leitungskollegium in gleicher Weise wie alle anderen Institute der MPG gekennzeichnet durch Eigenständigkeit, Weisungsfreiheit und die Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme. Satzung und Geschäftsordnung des Instituts und seines Trägers werden in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Satzung der MPG und in Anlehnung mit vergleichbaren körperschaftlichen Regelungen anderer

Max-Planck-Institute geregelt. Zu der Satzung des Trägervereins und der Satzung des Instituts wird dem GHL vor der Beschlussfassung in den Gremien der MPG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1.5. Die Parteien verpflichten sich zu Neuverhandlungen über die Grundlagen des Instituts, wenn sich Hindernisse für die vollständige Verwirklichung des Forschungszwecks, dem dieses Institut gewidmet ist, einstellen.

1.6. Die Parteien richten mit Inkrafttreten dieses Vertrages ein Gremium (Standing Group) ein, in dem alle die Gründung des Instituts betreffenden Fragen geklärt werden. Jede Partei entsendet zwei Vertreter/innen in diese Standing Group, die unter dem gemeinsamen Vorsitz je einer Vertreterin/eines Vertreters einer Partei tagt. Die Standing Group wird spätestens mit der Ernennung der dritten Direktorin/des dritten Direktors aufgelöst.

1.7. Am Institut wird ein Kuratorium nach den Regeln der MPG eingerichtet. Die Regierung des GHL und die Universität Luxemburg sind berechtigt, je eine Vertreterin/einen Vertreter in das Kuratorium zu entsenden.

1.8. Jegliche Rechtsgeschäfte (und gleichartige Bestimmungen) über die Nutzung von durch das GHL zur Verfügung gestellten Immobilien zur Unterbringung des MPI werden jeweils in einem selbständigen Vertrag geregelt.

§ 2

Finanzierung des MPI

2.1. Das GHL verpflichtet sich, das MPI entsprechend dem diesem Kooperationsvertrag als Anlage B beiliegenden Institutskonzept in der Grundförderung dauerhaft und unbedingt zu finanzieren.

2.2. Die Mittel für die Grundförderung (2.1.) stellt das GHL jährlich im Voraus auf Basis einer Ressourcenplanung zur Verfügung. Dem GHL wird jährlich eine fortgeschriebene mittelfristige Finanzplanung für das MPI in Luxemburg zur Kenntnis geben. In dieser Finanzplanung wird mitgeteilt, in welchem Umfang (insbesondere in der Aufbauphase) die zugesagte Grundfinanzierung in Anspruch genommen wird.

2.3. Die Parteien sind sich einig, dass dem MPI weitere Wachstumsmöglichkeiten über die Grundförderung (2.1.) hinaus durch das Einwerben von Drittmitteln eröffnet werden sollen.

2.4. Sämtliche Mittel werden durch den Trägerverein ausschließlich für das MPI verausgabt. Über die konkrete Verwendung entscheidet das Direktorium des MPI im Rahmen der Haushaltsplanung und der Vorgaben der Drittmittelgeber.

§ 3

Internationalität und MPG Governance Prinzipien

3.1. Internationalität ist ein Grundprinzip des MPI. Sie kommt nicht nur in der Namensgebung und Themenstellung des Instituts zum Ausdruck, sondern bildet auch die Grundlage bei der Auswahl der an dem MPI tätigen Personen. Die MPG strebt in Übereinstimmung mit den Vorstellungen des GHL an, ein international besetztes Direktorium sowie herausragende europäische und außereuropäische Wissenschaftler/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen auf dem Forschungsgebiet für das MPI zu gewinnen.

3.2. Das MPI wird unter kollegialer Leitung der MPI-Direktorinnen/Direktoren stehen. Direktor/in kann nur werden, wer zum Wissenschaftlichen Mitglied der MPG berufen wird. Als Wissenschaftliche Mitglieder sind sie in Struktur und Gremien der MPG eingebunden (z.B. Sektion, Kommissionen, themen- und MPI-übergreifende Veranstaltungen etc.).

3.3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die inhaltliche Ausrichtung eines Max-Planck-Instituts im Rahmen von Nachfolgeberufungen, aber auch nach Maßgabe der sich wandelnden Interessenschwerpunkte der amtierenden Direktorinnen/Direktoren Änderungen unterliegen kann. Dies gilt insbesondere für die Auswahl neuer Direktorinnen/Direktoren, die nach den Exzellenzkriterien der MPG („Harnack-Prinzip“) erfolgt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass einer solchen personellen und thematischen Neuausrichtung keine Bedenken entgegenstehen, solange keine signifikante Abweichung vom Gründungskonzept vorliegt.

§ 4

Kooperation mit der Universität Luxemburg

Eine enge Zusammenarbeit mit der Universität Luxemburg und insbesondere den themennahen Fakultäten der Universität ist eine wesentliche Grundlage der erfolgreichen Etablierung des MPI. Die Parteien streben daher – unbeschadet sowohl der satzungsmäßigen Freiheit der Direktorinnen/Direktoren des MPI bei der Auswahl ihrer Forschungsprojekte und Ausbildungsleistungen als auch der wissenschaftlichen Freiheit der Universität Luxemburg – eine vielfältige Kooperation zwischen dem MPI und der Universität Luxemburg an. Die Grundzüge dieser Zusammenarbeit zwischen dem MPI und der Universität Luxemburg, insbesondere die Berechtigung der Direktorinnen/Direktorinnen des MPI zur Teilhabe an der Lehre sowie das Recht zur Betreuung von Promotionen an der rechts-, wirtschafts- und finanzwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luxemburg, werden durch eine Rahmenkooperationsvereinbarung bis Mitte 2010 geregelt. Die Rahmenkooperationsvereinbarung mit der Universität wird notwendiger Annex zu diesem Kooperationsvertrag. Die konkrete Ausgestaltung der Kooperationen wird gemeinschaftlich mit den künftigen Direktorinnen/Direktoren des Instituts vorgenommen.

§ 5

Evaluierung

5.1. Wichtiges Merkmal der Qualitätskontrolle der am MPI vertretenen Forschung ist die Evaluation der wissenschaftlichen Leistungen des Instituts, namentlich der das Institut leitenden Direktorinnen/Direktoren.

5.2. Nach Maßgabe der vom Senat der MPG beschlossenen „Regelungen für das Fachbeiratswesen“ (Anlage C), wird durch den Präsidenten der MPG ein unabhängiger wissenschaftlicher Fachbeirat eingesetzt, der das MPI regelmäßig besucht, berät und evaluiert. Alle sechs Jahre wird das MPI einer vergleichenden Bewertung im Rahmen der Erweiterten Evaluation eines Forschungsfeldes der MPG durch diesen Fachbeirat unterzogen.

Durch die regelmäßigen Beratungen und Bewertungen des Instituts durch den Fachbeirat sollen die dauerhafte Exzellenz des MPI gewährleistet und das Institut als attraktive internationale Forschungsstätte gesichert werden. Das GHIL erhält eine aussagekräftige Zusammenfassung der jeweiligen Evaluierungsergebnisse. Die/der Vorsitzende des Fachbeirats kann eingeladen werden, im Kuratorium zu berichten.

§ 6

IP-Regelungen

6.1. Sämtliche Ergebnisse gleich welcher Art, insbesondere auch Erfindungen, die Wissenschaftler/innen und/oder Doktorandinnen/Doktoranden am MPI alleine oder gemeinsam mit Dritten hervorbringen, sind ausschließliches Eigentum bzw. unterliegen einem ausschließlichen, umfassenden Nutzungs- und Verwertungsrecht des Trägervereines. Ein Anspruch des GHIL an den Projektergebnissen und/oder Verwertungserlösen besteht nicht. Weder das GHIL noch die MPG haben einen Anspruch an den Projektergebnissen und/oder Verwertungserlösen.

6.2. Eventuell durch die Arbeit am MPI entstehende Urheberrechte stehen den jeweiligen Autoren/innen zu.

6.3. Im Verhältnis des MPI zu den Erfindern sollen die jeweiligen Erfinderregelungen der MPG entsprechend gelten. Die bisherige Praxis dieser Regelungen bedeutet für die Erfinder eine Erfindungsvergütung von bis zu 30% der Bruttolizenzehinnahmen, die bei der Verwertung einer Erfindung oder eines Know-hows erwirtschaftet werden.

§ 7

Vertragslaufzeit

7.1. Dieser Vertrag wird für einen unbefristeten Zeitraum geschlossen. Er kann beiderseits durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gemäß den nachfolgenden Vorschriften beendet werden.

7.2. Die Frist zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages beträgt mindestens drei Jahre zum Ende eines Geschäftsjahres. Sie ist jedoch in keinem Fall kürzer als der Zeitraum bis zum Eintritt der/des im Zeitpunkt der Kündigung jüngsten Direktorin/Direktors in den Ruhestand (bei Erreichen der Regelaltersgrenze). Im Falle des Ausspruchs einer ordentlichen Kündigung werden für während der Kündigungsfrist ausscheidende Direktorinnen/Direktoren keine Nachfolgerinnen/Nachfolger berufen, deren Dienstzeit über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hinausreichen würde.

7.3. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung beider Vertragsparteien besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt vor, wenn festgestellt werden sollte, dass die wissenschaftliche Qualität des Instituts nachhaltig nicht zufriedenstellend ist und eine kurzfristige Qualitätsverbesserung nicht zu erwarten steht.

7.4. Eine nachhaltig nicht zufriedenstellende wissenschaftliche Qualität im Sinne von § 7 Ziffer 7.3. liegt vor, wenn dies der gemäß § 5 Ziffer 5.2. unabhängige evaluierende Fachbeirat der MPG im Rahmen von zwei aufeinanderfolgenden erweiterten Evaluierungen im Rahmen eines Forschungsfeldes feststellt. Die erste Forschungsfeldevaluierung des MPI wird nicht vor dem fünften Aufbau-/Forschungsjahr des MPI erfolgen. Sollte das Ergebnis der Evaluierung eine nachhaltig nicht zufriedenstellende wissenschaftliche Qualität des MPI bescheinigen, so wird der Präsident der MPG den Minister für Hochschule und Forschung des GHJ über die Informationspflicht aus § 5 Ziffer 5.2. hinaus in einem vertraulichen Schreiben über die diesbezügliche Feststellung des Fachbeirats informieren. Dies entbindet die MPG nicht von anderen, nach diesem oder einem anderen Vertrag ggf. zusätzlich vereinbarten Informationsverfahren zwischen den Vertragsparteien betreffend das MPI.

7.5. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 Ziffer 7.3. wird das Vertragsverhältnis für einen Abwicklungszeitraum von drei Jahren fortgesetzt.

7.6. Im Falle einer Kündigung trägt das GHJ die bis zur vollständigen Abwicklung aufzubringenden Kosten für das MPI in voller Höhe unter Ausnutzung der im Institut zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Drittmittel, soweit dies im Hinblick auf deren Zweckbindung möglich ist. Für den Fall, dass der Trägerverein Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des MPI eine über die gesetzlichen Altersversorgungsansprüche hinausgehende Versorgung zusagt, tritt das GHJ in diese Verpflichtung ein, falls und soweit der Trägerverein diesen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Eine solche Versorgungszusage bedarf der Zustimmung des GHJ.

§ 8

Errichtungsvoraussetzungen

Die Parteien sind sich einig, dass Voraussetzung für die Gründung des Trägervereins und damit die Errichtung des MPI die Berufung und verbindliche Antrittszusage mindestens eines der zukünftigen Direktorinnen/Direktoren des MPI ist. Falls es dazu in einem angemessenen Zeitraum nicht kommen sollte, verpflichten sich die Parteien, diesen Vertrag wieder aufzuheben. Hieraus sollen den beiden Parteien keine gegenseitigen Ansprüche entstehen.

Sonstiges

9.1. Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien wirksam. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

9.2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln berührt; sollte sich eine Regelung dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar erweisen, vereinbaren die Parteien schon heute, stattdessen eine wirksame Klausel vorzusehen, welche dem wirtschaftlich Gewünschten der Parteien am nächsten kommt.

9.3. Im Falle von Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, verpflichten sich die Vertragspartner, gemeinsam eine gütliche Einigung, insbesondere einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen Interessen, anzustreben. Sollte dies nicht gelingen, so wird die Streitigkeit durch Schiedsspruch endgültig entschieden. Als Schiedsgericht vereinbaren die Vertragspartner den ICC International Court of Arbitration, Paris. Das internationale Schiedsgericht wird dabei gemäß der Schiedsgerichtsordnung des ICC mit drei Richtern wie folgt besetzt: ein Richter wird von jeweils einem Vertragspartner bestimmt, ein dritter Richter (aus einem Drittstaat) wird durch den ICC International Court of Arbitration eingesetzt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts aufgrund der Schiedsgerichtsordnung des ICC wird von den Vertragspartnern als bindend anerkannt, darüber hinaus ist für Streitigkeiten aus diesem Vertrag kein Rechtsweg oder keine höhere Instanz eröffnet.

9.4. Das Schiedsgericht soll in erster Linie nach den Maßgaben dieses Vertrages und der ihm zugrunde liegenden Prinzipien entscheiden. Subsidiär finden die Unidroit Principles of International Commercial Contracts Anwendung.

Für das Großherzogtum Luxemburg

Name: François BILTGEN
Position: Minister für Kultur, Hochschulwesen und Forschung
Ort, Datum: Luxemburg, den 20. Mai 2009

Unterschrift:

Handwritten signature of François Biltgen in black ink on a light background.

Für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

Name: Prof. Dr. Peter GRUSS
Position: Präsident
Ort, Datum: München, den 18. Mai 2009

Unterschrift:

Handwritten signature of Peter Gruss in black ink on a light background.

Name: Dr. Barbara BLUDAU
Position: Generalsekretärin
Ort, Datum: München, den 18. Mai 2009

Unterschrift:



Anlagen:

- A Memorandum vom 16.2.2009
- B Institutskonzept vom 23.7.2008
- C Regelungen für das Fachbeiratswesen

*

ANLAGE A

Memorandum

Re: Max Planck Institute Luxemburg

Following various meetings between representatives of the Grand Duchy of Luxembourg and its university on the one side and representatives of the Max Planck Society on the other side, including a telephone conference on the 2nd February 2009 between Minister Biltgen and President Gruss, negotiations have so far reached an intermediate result:

The Grand Duchy and the Max Planck Society envisage to establish a Max Planck Institute in the field of procedural law in Luxemburg. The name of the Institute will be

*Max Planck Institute for International (or Comparative),
European and Regulatory Procedural Law*

The Institute will have three departments, each of which will focus on a certain sub-sector of procedural law with cross-border aspects. Each of the departments will be led by a director who is a scientific member of the Max Planck Society elected according to the rules and standards of the Max Planck Society. In particular, no director will be appointed unless his or her scientific output and personal leadership qualities meet the criteria of excellence employed in general in the appointment procedures of the Max Planck Society.

It has been agreed upon that one of these departments shall be devoted to procedural law in the field of financial markets. For the actors in financial market regulation – both those which are governed by public law and those who work under private arrangements (e.g. the International Accounting Standards Committee) – there is currently no transparent and reliable procedural framework available. Major points include the entitlement of individual market participants to judicial review of regulatory measures, the procedural aspects and guarantees of this judicial review, the relationship between civil litigation by market participants and administrative interference by regulatory authorities and the like. Both for public and for private regulators, whose measures have far-reaching effects for single market participants or the market as a whole, the leeway for discretion has to be tested.

The scope of the research could embrace the various types of disputes between users and actors of the banking and financial sector, between investors, issuers, all sorts of intermediaries of financial markets as well as with or between payment and settlement systems, between supervisory authorities, and eventually between states and private interests. An important focus might be the European Union and its administrative bodies, but also major regulators in the United States, Switzerland, Asia etc. and the way they cooperate come into play.

Examples of the envisaged research point to the uncertainties and difficulties relating to class actions by investors, the new mediation schemes of the ECB or CERS, the cooperation mechanisms recently adopted in Europe and their procedural aspects between supervisory authorities, central banks and the ministries of finance to prevent and handle financial crises, the guarantees of banks and other financial actors facing sanctions by supervisory authorities.

It goes without saying that it is the task and the discretion of the future director of this department to define his or her research program in detail. At this point only the general framework – procedural aspects of financial markets – has to be defined.

16th February 2009

Wolfgang SCHOEN
Vice President
Max Planck Society

*

ANLAGE B

München, den 23. Juli 2008

Gründung eines Max-Planck-Instituts für europäisches, internationales und vergleichendes Verfahrensrecht (Arbeitstitel)

Finanzierungskonzept auf der Basis deutscher Standards

In der Telefonkonferenz am 2. Juni 2008 bestätigten Herr Prof. Tarrach und Herr Dondelinger das große Interesse der Regierung des Großherzogtums Luxemburg an Aktivitäten der Max-Planck-Gesellschaft am Standort Luxemburg. Die Luxemburger Regierung habe ihre Bereitschaft zur 100%igen Finanzierung eines Max-Planck-Instituts in Luxemburg erklärt. Es wurde vereinbart, der Luxemburger Seite folgende Unterlagen zu übersenden:

- Wissenschaftliches Konzept für ein Institut auf dem Gebiet des europäischen, internationalen und vergleichenden Verfahrensrechts
- Eckpunktepapier für den Entwurf eines Kooperationsvertrages
- Entwurf eines Finanzierungskonzepts auf der Basis deutscher Standards

Ausgangsbedingungen

Die Finanzierung des geplanten Instituts erfolgt zu 100% durch das Sitzland Luxemburg.

Als Rechtsform wird eine 100%ige Tochtergesellschaft der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) in Luxemburg angestrebt.

Die Rechtsform muss die Entscheidungsbefugnis der MPG in den entsprechenden Organen bzw. laut Satzung hinsichtlich der Durchsetzung der Max-Planck-typischen Verfahren und Instrumente zur Gewährleistung der wissenschaftlichen Qualität sicherstellen.

Die Struktur des Instituts umfasst drei Abteilungen und zwei Selbständige Nachwuchsgruppen (SNWG).

Die derzeitigen Planungen sehen für die Infrastruktur des Instituts eine gut ausgestattete Bibliothek, drei Guest Facilities mit je drei Förderplätzen, eine Rechnergruppe und einen kleinen Hörsaal vor (keine Kongress- und Tagungsstätte).

Als mögliche Standorte des Instituts sollten der Kirchberg (EuGH) bzw. das jetzt in der Stadt gelegene Gelände der Universität vorgesehen werden. Die Frage der Unterbringung durch Neubau bzw. über Mietlösung ist noch nicht geklärt.

Finanzierungskonzept

In den Anlagen ist das fiktive Finanzierungskonzept für ein Max-Planck-Institut für europäisches, internationales und vergleichendes Verfahrensrecht (Arbeitstitel) mit drei Abteilungen und zwei SNWG beigefügt.

Im Falle einer stark empirischen Ausrichtung einer Abteilung ist mit höheren Kosten für die Erstausrüstung sowie die laufenden Apparate- und Sachmittel zu rechnen. Die Höhe der Kosten hängt vom spezifischen Forschungsgegenstand/-ziel und der jeweiligen Methodik ab.

Das Finanzierungskonzept ist ausgabenbasiert, analog dem Haushalt der MPG.

Die personelle Ausstattung für die Administration und die wissenschaftlich-technische Infrastruktur entspricht denen eines (rechtlich unselbständigen) Max-Planck-Instituts (mit dem Rückenhalt der Generalverwaltung für zentrale Angelegenheiten).

Die wissenschaftlich-technische Infrastruktur berücksichtigt, wie zuvor genannt, eine Bibliothek, eine Rechnergruppe, einen kleinen Hörsaal und drei Guest Facilities mit je drei Förderplätzen (pro Platz 41.000 Euro).

Die ermittelten Kosten für Personal, Sachmittel, Nachwuchsförderung und laufende Apparatemittel entsprechen den deutschen Standards und basieren auf Erfahrungswerten mit Instituten ähnlicher Struktur innerhalb der MPG.

Nicht berücksichtigte Aufwendungen:

Aufgrund der rechtlichen Selbständigkeit des geplanten Instituts in Luxemburg ist von einem erhöhten Aufwand für die Administration und die wissenschaftlich-technische Infrastruktur auszugehen. Hierfür wäre zusätzlich ein Aufschlag von 50% der Personalmittel vorzusehen (in den Unterlagen noch nicht erfolgt).

Nicht berücksichtigt sind finanzielle Mittel für Pensionsrückstellen oder entsprechende Versicherungen, notwendige Reserven ggf. für leistungsabhängige Bezüge oder sonstige Kostensteigerungen.

Die Finanzmittel für die wissenschaftliche Erstausrüstung schließen die ersten Berufungen ein, nicht die im Laufe der Zeit erneut anfallenden Kosten für die Erstausrüstung bei Neuberufungen.

Ebenfalls unberücksichtigt sind die Kosten für die bauliche Erstausrüstung (Möbel usw.).

Im Finanzierungskonzept wird lediglich der Flächenbedarf des geplanten Instituts benannt, da die Frage der Unterbringung (Neubau oder Mietlösung) noch nicht geklärt ist.

Konsequenz:

Das auf dieser Basis ermittelte Institutsbudget bedarf einer Anpassung an die konkreten Finanzierungskosten in Luxemburg und die Berücksichtigung der oben genannten Aufwendungen.

Das vorliegende Finanzierungskonzept umfasst:

- Voraussichtliches Personal, bestehend aus Stellenplan und personellem Mengengerüst
- Budgetplan für das Max-Planck-Institut gesamt incl. Budget der Abteilungen, der Nachwuchsgruppen und der Infrastruktur
- Bedarfsplanung mit Aussagen zur Grundstücksgröße und zu den Flächen

*Max-Planck-Institut für europäisches, internationales und vergleichendes
Verfahrensrecht in Luxemburg mit 3 Abteilungen und 2 SNWG*

Summe Personal innerhalb des Stellenplans (Planstellen):	56 Stellen
davon: wissenschaftliches Personal	27 Stellen
sonstiges Personal	29 Stellen
Summe Personal außerhalb des Stellenplans, aus Drittmitteln, aus MPG-Vorhaben, aus Haushalten Dritter u.a.	118 Stellen
Gesamtsumme Personal	174 Stellen
Budget pro Jahr	ca. 7.613.500 €
davon: Personalmittel	3.513.000 €
Sachmittel	2.398.000 €
Nachwuchsförderung	1.189.000 €
laufende Apparatemittel (Investitionen)	513.500 €
Summe Erstausrüstung	2.950.000 €
Flächenbedarf für ggf. einen Neubau bzw. eine Mietlösung	
ohne Nebennutzflächen	ca. 3.500 m ²
mit Nebennutzflächen	ca. 3.800 m ²

**Erläuterungen zu den MPG-typischen Merkmalen
der genannten Struktureinheiten**

Abteilung

Die Direktoren einer Abteilung werden in entsprechender Anwendung der Berufungsverfahren und Einbeziehung der Gremien der MPG ausgewählt: Vorschlag des Institutsdirektors, Berufungsempfehlung durch eine sektionsbasierte Kommission der MPG. Die Berufung zu Wissenschaftlichen Mitgliedern der MPG erfolgt, basierend auf der Empfehlung der Berufungskommission, nach Anhörung der zuständigen Sektion des Wissenschaftlichen Rats durch den Senat der MPG, entsprechend den jeweils gültigen Regeln. Mit der Berufung zu Wissenschaftlichen Mitgliedern und Direktoren eines Instituts sind alle Rechte in der Sektion verbunden.

Den Direktoren wird ein Höchstmaß an wissenschaftlicher Autonomie und Eigenverantwortung garantiert. Das schließt die Freiheit in der Wahl der Forschungsthemen und -methoden ein. Hierfür steht ihnen ein eigenes Budget zur Verfügung.

Bei der Ressourcenplanung für eine Abteilung der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion wird nachstehende Ausstattung vorgesehen:

Stellen	Direktor		130.000 Euro	1 Stelle	
	Wissenschaftler		81.000 Euro	1 Stelle	
	sonstige Wissenschaftler		67.000 Euro	4 Stellen	
	sonstige Mitarbeiter		52.000 Euro	ggf. 1 Stelle	
			40.000 Euro	2 Stellen	
Gesamt				8 bzw. 9 Stellen	
Budget	Personalmittel	mit	8 Stellen	559.000 €	
		mit	9 Stellen	611.000 €	
	Sachmittel			250.000 €	
	Nachwuchsförderung, hierzu: Stipendien (19 T€) Doktoranden (25 T€) Forschungsstipendien (32 T€) student. Hilfskräfte (8 T€)				200.000 €
	Laufende Apparatemittel				60.000 €
Gesamt	jährlich	mit	8 Stellen	1.069.000 €	
		mit	9 Stellen	1.121.000 €	
Erstausrüstung				650.000 €	

Selbständige Nachwuchsgruppe

SNWG dienen der Förderung begabter junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie sollen ihnen die Möglichkeit bieten, sich für die Berufung in eine wissenschaftliche Leitungsposition innerhalb und außerhalb der MPG zu qualifizieren. Die Einrichtung von SNWG kann von einem Institut beantragt werden. Die Leiterin/Der Leiter einer SNWG wird auf Vorschlag einer vom Präsidenten der MPG ernannten Kommission von diesem berufen.

Die Leiterin/Der Leiter einer SNWG ist in ihrer/seiner wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen ihres/seines Aufgabengebietes frei und unterliegt insbesondere keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeiten.

Die SNWG wird befristet auf fünf Jahre eingerichtet. Die Verlängerung der Verträge von Leiterinnen und Leitern von SNWG über die fünfjährige Förderdauer hinaus wird individuell nach wissenschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Möglichkeiten ausgestaltet. Die Personal- und Sachausstattung der SNWG wird im Anstellungsvertrag der Leiterin/des Leiters geregelt.

Bei der Ressourcenplanung für eine SNWG der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion wird nachstehende Ausstattung vorgesehen:

Stellen	Leiter		81.000 Euro	1 Stelle	
	sonstige Wissenschaftler		67.000 Euro	1 Stelle	
	sonstige Mitarbeiter		40.000 Euro	1,5 Stellen	
Gesamt				3,5 Stellen	
Budget	Personalmittel		3,5 Stellen	208.000 €	
	Sachmittel			64.000 €	
	Nachwuchsförderung, hierzu: Stipendien (19 T€) Doktoranden (25 T€) Forschungsstipendien (32 T€) student. Hilfskräfte (8 T€)				75.000 €
	Laufende Apparatemittel				40.000 €
Gesamt	jährlich			387.000 €	
Erstausrüstung				150.000 €	

Beteiligungen an gemeinsamen Forschungsvorhaben

International Max Planck Research Schools

Die International Max Planck Research Schools (IMPRS) bieten besonders begabten deutschen und ausländischen Nachwuchswissenschaftlern zwischen dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und der Promotion die Möglichkeit, sich im Rahmen einer strukturierten Ausbildung unter exzellenten Forschungsbedingungen auf die Promotion vorzubereiten. Die IMPRS sind Zentren wissenschaftlicher Exzellenz auf innovativen und interdisziplinären Forschungsgebieten. Derzeit bestehen 49 Research Schools als Kooperationen von Max-Planck-Instituten und deutschen, zum Teil auch ausländischen Universitäten und anderen Forschungsinstitutionen.

Die Partner finanzieren die Research Schools teilweise unter Einwerbung von Drittmitteln. Die Doktorandinnen und Doktoranden erhalten ein Promotionsstipendium oder einen Doktorandenvertrag. Die IMPRS sind zunächst für die Dauer von sechs Jahren eingerichtet; nach vier Jahren werden sie evaluiert. Auf Basis der Empfehlungen der Kommission ist eine Verlängerung um sechs Jahre möglich.

Institutsübergreifende Forschungsinitiativen

Institutsübergreifende Forschungsinitiativen sind in der Regel interne, institutsübergreifende, vornehmlich interdisziplinäre Vorhaben mehrerer Max-Planck-Institute, wobei häufig auch eine forschungsstrategische Komponente mitschwingt. Die Projekte haben gewöhnlich eine Gesamtdauer von drei bis sechs Jahren je nach Themenstellung. Mit dem Zusammenschluss zu einer Forschungsinitiative soll durch Bündelung von Expertise eine herausragende wissenschaftliche Problemlösungskompetenz geschaffen werden. Das Programm fördert darüber hinaus auch neue internationale Kooperationen und erweitert die Forschungsmöglichkeiten an den Instituten, beispielsweise in der Form von länderübergreifenden Netzwerken.

Anlagen

Finanzierungskonzept für ein Max-Planck-Institut für europäisches, internationales und vergleichendes Verfahrensrecht in Luxemburg mit 3 Abteilungen und 2 Selbständigen Nachwuchsgruppen

1. Stellenplan
2. Personelles Mengengerüst
3. Budgetplan
4. Flächenbedarfsplan

*

Max-Planck-Institut für europäisches, internationales und vergleichendes Verfahrensrecht in Luxemburg – 3 Abteilungen und 2 SNWG

3 Abteilungen				2 SNWG	WIS	ATS	Gesamtinstitut
Abteilung 1 N.N.	Abteilung 2 N.N.	Abteilung 3 N.N.		2 SNWG N.N.	Sonstiger wiss.-techn. Service	Verwaltung	
1 Direktor 1 W3	1 Direktor 1 W3	1 Direktor 1 W3	1 Direktor 1 W3				3 Direktoren 3 W3
1 Wissenschaftler 1 W2	1 Wissenschaftler 1 W2	1 Wissenschaftler 1 W2	1 Wissenschaftler 1 W2	2 Wissenschaftler 2 W2			5 Wissenschaftler 5 W2
4 sonstige Wissenschaftler	4 sonstige Wissenschaftler	4 sonstige Wissenschaftler	4 sonstige Wissenschaftler	2 sonstige Wissenschaftler	4 sonstige Wissenschaftler <i>Ltr: Guest Facilities Forschungskoodinat. Bibliothek, EDV</i> 4 BAT Ila/Ib	1 sonstiger Wissenschaftler	19 sonstige Wissenschaftler
4 BAT Ila/Ib	4 BAT Ila/Ib	4 BAT Ila/Ib	4 BAT Ila/Ib	2 BAT Ila/Ib		1 BAT Ila/Ib	19 BAT Ila/Ib
2 sonstige Mitarbeiter	2 sonstige Mitarbeiter	3 sonstige Mitarbeiter	3 sonstige Mitarbeiter	3 sonstige Mitarbeiter	12 sonstige Mitarbeiter <i>EDV</i> 3 BAT IVa <i>Bibliothek</i> 1 BAT IVb 3 BAT Vb 1 BAT Vc 2 BAT VIb 2 BAT VII	7 sonstige Mitarbeiter	29 sonstige Mitarbeiter
<i>Fremdsprachassistenz Sekretariat</i> 1 BAT Vc 1 BAT VIb				4 BAT IVa 2 BAT IVb 6 BAT Vb 7 BAT Vc 6 BAT VIb			
1 Direktor 1 Wissenschaftler 4 sonstige Wissenschaftler 2 sonstige Mitarbeiter	1 Direktor 1 Wissenschaftler 4 sonstige Wissenschaftler 2 sonstige Mitarbeiter	1 Direktor 1 Wissenschaftler 4 sonstige Wissenschaftler 3 sonstige Mitarbeiter	1 Direktor 1 Wissenschaftler 4 sonstige Wissenschaftler 3 sonstige Mitarbeiter	2 Wissenschaftler 2 sonstige Wissenschaftler 3 sonstige Mitarbeiter			3 Direktoren 5 Wissenschaftler 19 sonstige Wissenschaftler 29 sonstige Mitarbeiter
8 Planstellen	8 Planstellen	9 Planstellen	9 Planstellen	7 Planstellen	16 Planstellen	8 Planstellen	56 Planstellen

Anlage 2												23.07.2008		
Personelles Mengengerüst ZIEL-Potenzial Variante 2 (in Vollzeitäquivalenten)														
Max-Planck-Institut in Luxemburg (neil Abteilungen, zwei Selbständige Nachwuchsguppen)														
Mittelart	Stellenkategorie			Standort: Luxemburg			Kapitel			BK:		Datum:	Gesamtsumme	
	Leiter/Leiter-Stellvertreter	Wissenschaftliche Mitarbeiter	Techniker	Strat. Angestellte	Wissenschaftler mit Zählstellen	Förderungsprojekte/Lehrstühle	Wiss. Hilfskräfte (Gehalts- und Honorarstellen)	Sonstige Mitarbeiter mit Zählstellen	Altsachverständige und Praktikanten	Sonstige Mitarbeiter mit Zählstellen	Einzelkostenpositionen gemäß Nachweise revidieren	Sonstige Mitarbeiter mit Zählstellen		Zwischen-summe
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Organisationsinhalten														
(A) Kernhaushalt Institut (Planstellen)														
WISSENSCHAFTLICHER BEREICH														
Abteilung 1	1,0	5,0		2,0	2,0	8,0	3,0	3,0			3,0		28,0	31,0
Abteilung 2	1,0	8,0		2,0	2,0	8,0	3,0	3,0			3,0		28,0	31,0
Abteilung 3	1,0	3,0		3,0	2,0	8,0	3,0	3,0			3,0		28,0	31,0
Selbständige Nachwuchsgruppen 1	1,0	1,0		1,5	1,0	3,0	1,0						8,5	8,5
Selbständige Nachwuchsgruppen 2	1,0	1,0		1,5	1,0	3,0	1,0						8,5	8,5
3 Einzel Positionen					3,0	6,0							9,0	9,0
INFASTRUKTURBEREICH														
Wissenschaftlicher Service														
Zentrale wissenschaftliche Einrichtung 1														
Zentrale wissenschaftliche Einrichtung 2														
Zentrale wissenschaftliche Einrichtung 3														
Zentrale wissenschaftliche Einrichtung 4														
.../...														
Büroarbeiten														
IT-Service														
Forschungsinformatik/Computertechnik														
3 Einzel Positionen														
...														
Administrativtechnischer Service														
Verwaltung														
Arbeitskräfte														
Hausarbeit														
Allgemeine Dienste														
...														
Summe	5,0	22,0		29,0	11,0	36,0	11,0	9,0			9,0		135,0	150,0
Summe Planstellen aus Kernhaushalt (A): 59,0														
Summe Personal aus Kernhaushalt (B): 67,0														
(C) MPG-Vorhaben														
1. B. IURIS														
2. B. FINE														
3. B. FINE														
4. B. FINE														
5. B. FINE														
6. B. FINE														
7. B. FINE														
8. B. FINE														
9. B. FINE														
10. B. FINE														
11. B. FINE														
12. B. FINE														
13. B. FINE														
14. B. FINE														
15. B. FINE														
16. B. FINE														
17. B. FINE														
18. B. FINE														
19. B. FINE														
20. B. FINE														
21. B. FINE														
22. B. FINE														
23. B. FINE														
24. B. FINE														
25. B. FINE														
26. B. FINE														
27. B. FINE														
28. B. FINE														
29. B. FINE														
30. B. FINE														
31. B. FINE														
32. B. FINE														
33. B. FINE														
34. B. FINE														
35. B. FINE														
36. B. FINE														
37. B. FINE														
38. B. FINE														
39. B. FINE														
40. B. FINE														
41. B. FINE														
42. B. FINE														
43. B. FINE														
44. B. FINE														
45. B. FINE														
46. B. FINE														
47. B. FINE														
48. B. FINE														
49. B. FINE														
50. B. FINE														
51. B. FINE														
52. B. FINE														
53. B. FINE														
54. B. FINE														
55. B. FINE														
56. B. FINE														
57. B. FINE														
58. B. FINE														
59. B. FINE														
60. B. FINE														
61. B. FINE														
62. B. FINE														
63. B. FINE														
64. B. FINE														
65. B. FINE														
66. B. FINE														
67. B. FINE														
68. B. FINE														
69. B. FINE														
70. B. FINE														
71. B. FINE														
72. B. FINE														
73. B. FINE														
74. B. FINE														
75. B. FINE														
76. B. FINE														
77. B. FINE														
78. B. FINE														
79. B. FINE														
80. B. FINE														
81. B. FINE														
82. B. FINE														
83. B. FINE														
84. B. FINE														
85. B. FINE														
86. B. FINE														
87. B. FINE														
88. B. FINE														
89. B. FINE														
90. B. FINE														
91. B. FINE														
92. B. FINE														
93. B. FINE														
94. B. FINE														
95. B. FINE														
96. B. FINE														
97. B. FINE														
98. B. FINE														
99. B. FINE														
100. B. FINE														
101. B. FINE														
102. B. FINE														
103. B. FINE														
104. B. FINE														
105. B. FINE														
106. B. FINE														
107. B. FINE														
108. B. FINE														
109. B. FINE														
110. B. FINE														
111. B. FINE														
112. B. FINE														
113. B. FINE														
114. B. FINE														
115. B. FINE														
116. B. FINE														
117. B. FINE														
118. B. FINE														
119. B. FINE														
120. B. FINE														
121. B. FINE														
122. B. FINE														
123. B. FINE														
124. B. FINE														
125. B. FINE														
126. B. FINE														
127. B. FINE														
128. B. FINE														
129. B. FINE														
130. B. FINE														
131. B. FINE														
132. B. FINE														
133. B. FINE														
134. B. FINE														
135. B. FINE														
136. B. FINE														
137. B. FINE														
138. B. FINE														
139. B. FINE														
140. B. FINE														
141. B. FINE														
142. B. FINE														
143. B. FINE														
144. B. FINE														
145. B. FINE														
146. B. FINE														
147. B. FINE														
148. B. FINE														
149. B. FINE														
150. B. FINE														
151. B. FINE														
152. B. FINE														
153. B. FINE														
154. B. FINE														
155. B. FINE														
156. B. FINE														
157. B. FINE														
158. B. FINE														
159. B. FINE														
160. B. FINE														
161. B. FINE														
162. B. FINE														
163. B. FINE														
164. B. FINE														
165. B. FINE														
166. B. FINE														
167. B. FINE														
168. B. FINE														
169. B. FINE														
170. B. FINE														
171. B. FINE														
172. B. FINE														
173. B. FINE														
174. B. FINE														
175. B. FINE														
176. B. FINE														
177. B. FINE														
178. B. FINE														
179. B. FINE														
180. B. FINE														
181. B. FINE														
182. B. FINE														
183. B. FINE														
184. B. FINE														
185. B. FINE														
186. B. FINE														
187. B. FINE														
188. B. FINE														
189. B. FINE														
190. B. FINE														
191. B. FINE														
192. B. FINE														
193. B. FINE														
194. B. FINE														
195. B. FINE														
196. B. FINE														
197. B. FINE														
198. B. FINE														
199. B. FINE														
200. B. FINE														
201. B. FINE														
202. B. FINE														
203. B. FINE														
204. B. FINE														
205. B. FINE														
206. B. FINE														
207. B. FINE														
208. B. FINE														
209. B. FINE														
210. B. FINE														
211. B. FINE														
212. B. FINE														
213. B. FINE														
214. B. FINE														
215. B. FINE														
216. B. FINE														
217. B. FINE														
218. B. FINE														
219. B. FINE														
220. B. FINE														
221. B. FINE														
222. B. FINE														
223. B. FINE														
224. B. FINE														
225. B. FINE														
226. B. FINE														
227. B. FINE														
228. B. FINE														
229. B. FINE														
230. B. FINE														
231. B. FINE														
232. B. FINE														
233. B. FINE														
234. B. FINE														
235. B. FINE														
236. B. FINE														
237. B. FINE														
238. B. FINE														
239. B. FINE														
240. B. FINE														
241. B. FINE														
242. B. FINE														
243. B. FINE														
244. B. FINE														
245. B. FINE														
246. B. FINE														
247. B. FINE														
248. B. FINE														
249. B. FINE														
250. B. FINE														
251. B. FINE														
252. B. FINE														
253. B. FINE														
254. B. FINE														
255. B. FINE														
256. B. FINE														
257. B. FINE														
258. B. FINE														
259. B. FINE														
260. B. FINE														
261. B. FINE														
262. B. FINE														
263. B. FINE														
264. B. FINE														
265. B. FINE														
266. B. FINE														
267. B. FINE														
268. B. FINE														
269. B. FINE														
270. B. FINE														
271. B. FINE														
272. B. FINE														
273. B. FINE														
274. B. FINE														
275. B. FINE														
276. B. FINE														
277. B. FINE														
278. B. FINE														
279. B. FINE														
280. B. FINE														
281. B. FINE														
282. B. FINE														
283. B. FINE														
284. B. FINE														
285. B. FINE														
286. B. FINE														
287. B. FINE														
288. B. FINE														
289. B. FINE														
290. B. FINE														
291. B. FINE														
292. B. FINE														
293. B. FINE														
294. B. FINE														
295. B. FINE														
296. B. FINE														
297. B. FINE														
298. B. FINE														
299. B. FINE														
300. B. FINE														
301. B. FINE														
302. B. FINE														
303. B. FINE														
304. B. FINE														
305. B. FINE														
306. B. FINE														
307. B. FINE														
308. B. FINE														
309. B. FINE														
310. B. FINE														
311. B. FINE														
312. B. FINE														
313. B. FINE														
314. B. FINE														
315. B. FINE														
316. B. FINE														
317. B. FINE														
318. B. FINE														
319. B. FINE														
320. B. FINE														
321. B. FINE														
322. B. FINE														
323. B. FINE														
324. B. FINE														
325. B. FINE														
326. B. FINE														
327. B. FINE														
328. B. FINE														
329. B. FINE														
330. B. FINE														
331. B. FINE														
332. B. FINE														
333. B. FINE														
334. B. FINE														
335. B. FINE														
336. B. FINE														
337. B. FINE														
338. B. FINE														
339. B. FINE														
340. B. FINE														
341. B. FINE														
342. B. FINE														
343. B. FINE														
344. B. FINE														
345. B. FINE														
346. B. FINE														
347. B. FINE														
348. B. FINE														
349. B. FINE														
350. B. FINE														
351. B. FINE														
352. B. FINE														
353. B. FINE														
354. B. FINE														
355. B. FINE														
356. B. FINE														
357. B. FINE														
358. B. FINE														
359. B. FINE														
360. B. FINE														
361. B. FINE														
362. B. FINE														
363. B. FINE														
364. B. FINE														
365. B. FINE														
366. B. FINE														
367. B. FINE														
368. B. FINE														
369. B. FINE														
370. B. FINE														
371. B. FINE														
372. B. FINE														
373. B. FINE														
374. B. FINE														
375. B. FINE														
376. B. FINE														
377. B. FINE														
378. B. FINE														
379. B. FINE														
380. B. FINE														
381. B. FINE														
382. B. FINE														
383. B. FINE														
384. B. FINE														
385. B. FINE														
386. B. FINE														
387. B. FINE														
388. B. FINE														
389. B. FINE														
390. B. FINE														
391. B. FINE														
392. B. FINE														
393. B. FINE														
394. B. FINE														
395. B. FINE														
396. B. FINE														
397. B. FINE														
398. B. FINE														
399. B. FINE														
400. B. FINE														
401. B. FINE														
402. B. FINE														
403. B. FINE														
404. B. FINE														
405. B. FINE														
406. B. FINE														
407. B. FINE														
408. B. FINE														
409. B. FINE														
410. B. FINE														
411. B. FINE														
412. B. FINE														
413. B. FINE														
414. B. FINE														
415. B. FINE														
416. B. FINE														
417. B. FINE														

ANLAGE 3

Budget**Max-Planck-Institut für europäisches, internationales und vergleichendes Verfahrensrecht in Luxemburg****3 Abteilungen und 2 Selbständige Nachwuchsgruppen**

<i>Budget – Gesamthafte Darstellung des Instituts</i>					
	3 Abteilungen	2 SNWG	Infrastruktur		Institut
			WIS	ATS	
Personalmittel	1.729.000 €	416.000 €	997.000 €	371.000 €	3.513.000 €
Sachmittel	750.000 €	128.000 €	620.000 €	900.000 €	2.398.000 €
Nachwuchsförderung	600.000 €	150.000 €	439.000 €	0 €	1.189.000 €
Laufende Apparatemittel (Investment)	180.000 €	80.000 €	250.000 €	3.500 €	513.500 €
Budget (jährlich)*	3.259.000 €	774.000 €	2.306.000 €	1.274.500 €	7.613.500 €
Erstausrüstung*	1.950.000 €	300.000 €	700.000 €		2.950.000 €
Flächenbedarf für das Institut					
Flächenbedarf ohne Nebennutzflächen					3.500 m²
Flächenbedarf mit Nebennutzflächen					3.800 m ²
Personalmittel Institut					
davon: 3 Abteilungen					1.729.000 €
2 SNWG					416.000 €
Summe WIS (Bibliothek, sonstiges WIS)					997.000 €
ATS					371.000 €
Summe Institut					3.513.000 €
Sachmittel Institut*					
davon: 3 Abteilungen					750.000 €
2 SNWG					128.000 €
Summe WIS (Bibliothek, sonstiges WIS)					620.000 €
ATS					900.000 €
Summe Institut					2.398.000 €
Nachwuchsförderung Institut					
davon: 3 Abteilungen					600.000 €
2 SNWG					150.000 €
Summe WIS (Bibliothek, sonstiges WIS)					439.000 €
ATS					0 €
Summe Institut					1.189.000 €
Laufende Apparatemittel (Investment)*					
davon: 3 Abteilungen					180.000 €
2 SNWG					80.000 €
Summe WIS (Bibliothek, sonstiges WIS)					250.000 €
ATS					3.500 €
Summe Institut					513.500 €

* Im Falle einer stark empirischen Ausrichtung der Abteilung ist mit höheren Kosten für die Erstausrüstung sowie die laufenden Apparat- und Sachmittel zu rechnen. Die Höhe der Kosten hängt vom spezifischen Forschungsgegenstand/-ziel und der jeweiligen Methodik ab.

Budget**Max-Planck-Institut für europäisches, internationales und
vergleichendes Verfahrensrecht in Luxemburg****3 Abteilungen und 2 Selbständige Nachwuchsgruppen**

<i>Personal</i>	<i>Salary €</i>	<i>Posi- tionen</i>	<i>Kosten €</i>	<i>Posi- tionen</i>	<i>Kosten €</i>
<i>Abteilung</i>		<i>eine Abteilung</i>		<i>drei Abteilungen</i>	
Direktor Professor (W3)	130.000	1	130.000	3	390.000
Wissenschaftler W2	81.000	1	81.000	3	243.000
Sonstige Wissenschaftler BAT I (E 150) BAT Ia (E 15) BAT IIa/Ib (E 13-14)	67.000	4	268.000	12	804.000
Sonstige Mitarbeiter (einschl. Arbeiter) 1 BAT IVa (E9)	52.000			1	52.000
1 BAT Vc, 1 BAT VIb (E8, E6)	40.000	2	80.000	6	240.000
Summe Personalkosten		8	559.000	25	1.729.000
Budget (jährlich)					
Personalmittel			559.000	3	1.729.000
Sachmittel			250.000	3	750.000
Nachwuchsförderung 200.000 € = 8 Förderplätze			200.000	3	600.000
Laufende Apparatemittel (Investment)			60.000	3	180.000
Budget (jährlich)*			1.069.000	3	3.259.000
Erstausrüstung*			650.000	3	1.950.000

* Im Falle einer stark empirischen Ausrichtung einer Abteilung ist mit höheren Kosten für die Erstausrüstung sowie die laufenden Apparat- und Sachmittel zu rechnen. Die Höhe der Kosten hängt vom spezifischen Forschungsgegenstand/-ziel und der jeweiligen Methodik ab.

<i>Personal</i>	<i>Salary €</i>	<i>Posi- tionen</i>	<i>Kosten €</i>	<i>Posi- tionen</i>	<i>Kosten €</i>
<i>Selbständige Nachwuchsgruppen</i>		<i>eine SNWG</i>		<i>zwei SNWG</i>	
Wissenschaftler W2	81.000	1	81.000	2	162.000
Sonstige Wissenschaftler BAT IIa/IB (E 13-14)	67.000	1	67.000	2	134.000
Sonstige Mitarbeiter BAT 1Vb, 0,5Vc (E8, E6)	40.000	1,5	60.000	3	120.000
Summe Personalkosten		3,5	208.000	7	416.000
Personalmittel			208.000	2	416.000
Sachmittel			64.000	2	128.000
Nachwuchsförderung 50.000 € = 2 Förderplätze			75.000	2	150.000
Laufende Apparatemittel (Investment)			40.000	2	80.000
Budget (jährlich)			387.000	2	774.000
Erstausrüstung			150.000	2	300.000

<i>Personal</i>		<i>Salary €</i>		<i>Positionen</i>	<i>Kosten €</i>
<i>WIS</i>					
Bibliothek	840 m ² (210.000 Bände)				
Sonstige Wissenschaftler	1 BAT IIa/Ib (E 13-14)	67.000		1	67.000
Sonstige Mitarbeiter	1 BAT IVb (E 9)	52.000		1	52.000
Sonstige Mitarbeiter	3 Vb, 1 Vc, 2 VIb, 2 VII (E9-E5)	40.000		8	320.000
Summe Personalkosten				10	439.000
Personalmittel					439.000
Sachmittel					140.000
Nachwuchsförderung					20.000
Laufende Apparatemittel (Investment)					250.000
Budget (jährlich)					849.000
3 Guest facilities					
Personalmittel (Leiter BAT IIa/Ib, E 13-14)		67.000		1	67.000
Nachwuchsför. (3 Förderplätze pro guest facility) pro Förderplatz		41.000	Förderplätze 9		369.000
Sachmittel pro guest facility		50.000	Facilities 3		150.000
Summary Costs				1	586.000

<i>Personal</i>		<i>Salary €</i>		<i>Positionen</i>	<i>Kosten €</i>
<i>Sonstige WIS (Forschungskoordination, EDV)</i>					
Sonstige Wissenschaftler (Ltr. EDV. Fokoord.)	ie BAT IIa/Ib (E 13-14)	67.000		2	134.000
Sonstige Mitarbeiter	EDV: 3 BAT IVa (E 10)	52.000		3	156.000
Summe Personalkosten				5	290.000
Personalmittel					290.000
Sachmittel					80.000
Laufende Apparatemittel (Investment)					0
Budget (jährlich)					370.000
<i>Beteiligung an Forschungsvorhaben</i>	IMPRS, institutsübergreifende Forschungsinitiativen				
Personalmittel für 1 Leiter IMPRS	BAT IIa/b (E 13-14)	67.000		1	67.000
Personalmittel für sonstige Wissenschaftler	BAT IIa/b (E 13-14)	67.000		2	134.000
Nachwuchsförderung	Förderplätze für Doktoranden	25.000		2	50.000
Sachmittel	Honorare, Reisekosten Referenten, Betriebskosten				250.000
Budget (jährlich)					501.000

<i>Personal</i>		<i>Salary €</i>		<i>Positionen</i>	<i>Kosten €</i>
<i>ATS (Verwaltung und sonstige Dienste)</i>					
Leiter BAT IIa/b		67.000		1	67.3000
Sonstige Mitarbeiter	1 BAT IVb, 1 Vb (E9)	52.000		2	104.000
Sonstige Mitarbeiter (E8, E6, E5)	BAT 2 Vc, 1 Vb, 1 VII, 1 Arbeiter	40.000		5	200.000
Summe Personalkosten				8	371.000
Personalmittel					371.000
Sachmittel					900.000
Laufende Apparatemittel (Investment)					3.500
Budget (jährlich)					1.274.500

	<i>Positionen</i>	<i>Kosten €</i>	<i>Positionen</i>	<i>Kosten €</i>
<i>Erstausrüstung*</i>				
Abteilungen	1	650.000	3	1.950.000
Selbständige Nachwuchsgruppen	1	150.000	2	300.000
Zentrale Infrastruktur (WIS und ATS)				700.000
Summe Erstausrüstung				2.950.000

* Im Falle einer stark empirischen Ausrichtung der Abteilung ist mit höheren Kosten für die Erstausrüstung sowie die laufenden Apparat- und Sachmittel zu rechnen. Die Höhe der Kosten hängt vom spezifischen Forschungsgegenstand/-ziel und der jeweiligen Methodik ab.

Flächenbedarf	
Institut	
Flächenbedarf ohne Nebennutzfläche	3.500 m ²
Flächenbedarf mit Nebennutzfläche	3.800 m ²

Annahmen für die Flächenbedarfsermittlung

56 Planstellen

Bibliothek = jährlicher Zuwachs von 3.500 Bänden pro Abt. für 20 Jahre = 210.000 Bände

Hörsaal mit 110 Sitzplätzen

FLÄCHENBEDARFSERMITTLUNG

Summe Planstellen:	56,00	Zahl der Abteilungen:	3,00
Summe sonstige Stellen (MPG, Drittmittel):	118,00	Zahl der Selbständigen Nachwuchsgruppen:	2,00
Summe Stellen (NZÄ):	174,00	BV Wissenschaftliches Personal experimentell:	0,00
Summe Beschäftigungsverhältnisse (BV):	167,50	BV Wissenschaftliches Personal theoretisch:	134,00

Flächen-/Personalkategorie	Stellen	Teilzeitfaktor	Personen (BV)	Bezugsgröße	Platzfaktor	Zahl der Arbeitsplätze (AP)	Flächenfaktor m²	Flächenbedarf m² NF 1-6
Büroflächen								
Planstellen								
(1) Direktoren, Leiter SNWG	5,00	1,00	5,00	Planstellen	1,00	5,00	30,00	150
(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter	22,00	1,00	22,00	Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	1,00	22,00	12,00	264
(3) Techniker	0,00	0	0,00	Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0	0,00	9,00	0
(4) Sonstige Mitarbeiter	29,00	1,50	43,50	Planstellen	1,00	43,50	9,00	382
außerhalb Stellenplan, MPG-Vorhaben								
(5) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen	14,00	1,00	14,00	Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	1,00	14,00	12,00	168
(6) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien	50,00	1,00	50,00	Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	1,00	50,00	9,00	450
(7) Wissenschaftliche Hilfskräfte	11,00	1,00	11,00	Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	1,00	11,00	6,00	66
(8) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen	10,00	1,00	10,00	Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	1,00	10,00	9,00	90
(9) Auszubildende und Praktikanten	0,00	0	0,00	Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0	0,00	6,00	0
Drittmittel								
(10) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen	3,00	1,00	3,00	Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	1,00	3,00	12,00	36
(11) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien	9,00	1,00	9,00	Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	1,00	9,00	9,00	81
(12) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen	0,00	0	0,00	Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0	0,00	9,00	0
(13) Personal ohne Abrechnung	21,00	0,00	0,00	Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0	0,00	12,00	0

Personal in Zentralen wiss. Einrichtungen	0,00	0	0,00					in core facility enthalten
Personal in Werkstätten	0,00	0	0,00					in Werkstätten enthalten
Personal auf Sonderflächen	0,00	0	0,00					in Sonderfläche enthalten
Summe der Stellen/Personen	174,00		167,50	Zahl der Büro-AP, Summe der Büroflächen		167,50		1697

Bürozusatzflächen								
Besprechungsräume				Summe BVs	167,50	0,50	2,50	209
Archiv, Drucker- und Kopierräume				Zuschlag auf die Bürofläche in %	5%			85
Summe Büroflächen mit Zusatzflächen								1991

Laborflächen (Biologie, Chemie, Physik)								
Labor-AP biologisch-medizinisch, mit Schreibplatz				BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0,00	0	0,00	10,00
Labor-AP chemisch, mit Schreibplatz				BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0,00	0	0,00	12,00
Labor-AP physikalisch				BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0,00	0	0,00	18,00
Personal ohne Labor-AP				BV Personal ohne Laborarbeitsplatz	134,00	0,00		
Zahl der Labor-AP, Summe der Laborflächen						0,00		0

Zusatzflächen								
Service- und Sonderlabore biologisch-medizinisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	40%			0
Service- und Sonderlabore chemisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	20%			0
Service- und Sonderlabore physikalisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	20%			0
Legen				Zuschlag auf die Laborfläche in %	10%			0
Zwischensumme Zusatzflächen								0
Summe Laborflächen mit Zusatzflächen								0

Gemeinsame Flächen								
Gemeinschaftsflächen								
Kommunikationszonen, Teeküchen				Zahl der BV	167,50		1,00	168
Cafeteria (ohne Gastbereich)				pauschaler Ansatz				30
Seminarräume (incl. Stuhlager)				Zahl der BV im wiss. Bereichswiss. Service	134,00	0,25	2,50	84
Zentrale Dienste (Telefonzentrale, Poststelle ...)				pauschaler Ansatz				80
Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen								
core facility - Labor				pauschaler Ansatz			120,00	0
core facility - Büro				pauschaler Ansatz	0		60,00	0
EDV								
Server				Zahl der Abteilungen bzw. Gruppen	6		18,00	108
Drucker								
Gefahstofflager, Entsorgung				Zahl des Wiss. Personals BV experimentell	0,00		0,00	0
Zentrales Materiallager, Entsorgung				Zahl der BV	167,50		0,50	84
Werkstätten								
Mechanische/Haus technische Werkstätten				Zahl der Werkstattbeschäftigten	0,00		40,00	0
Elektronik-Werkstätten				Zahl der Werkstattbeschäftigten	0,00		18,00	0
Summe Gemeinsame Flächen								559

Sonderflächen								
Hörsaal								
Vortragsaal				Zahl Sitzplätze	110		1,10	121
Bibliothek								
Lesebereich				Zahl der Sitzplätze	12		3,50	42
Freihandbereich				Medienbestand in tsd. Bänden	70		5,40	378
Magazinbereich				Medienbestand in tsd. Bänden	0		4,50	0
Kompakmagazin				Medienbestand in tsd. Bänden	140		2,70	378
Sonstige Bibliotheksdienste				Zuschlag auf Bibliotheksfläche in %	5%			40
Pflanzenzucht/Tierhaltung								
Gewächshaus				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern				0
Fläche Tierhaltung				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern				0
Spezielle Experimentierfläche								
Reinräume, Versuchshalle etc. (einzeln benennen)				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern				0
Soziale Infrastruktur								
Kantine				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern				0
Kinderbetreuung				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern				0
Hausmeisterwohnung				Zahl der Hausmeister	0		90,00	0
Gästezimmer				Zahl der Gästezimmer	0		25,00	0
Summe Sonderflächen								959
Flächenbedarf NF 1-6 gesamt								3503

ANLAGE C

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT
zur Förderung der Wissenschaften e.V.

REGELUNGEN FÜR DAS FACHBEIRATSWESEN**INHALT**

Einleitung

- I. Fachbeiräte der Institute
 - 1. Funktion der Fachbeiräte
 - 2. Zusammensetzung und Berufung des Fachbeirats
 - 3. Amtszeit der Fachbeiratsmitglieder und personelle Erneuerung des Fachbeirats
 - 4. Vorsitzender des Fachbeirats
 - 5. Sitzungsturnus des Fachbeirats
 - 6. Statusbericht
 - 7. Einladung zur Fachbeiratssitzung
 - 8. Teilnahme an den Fachbeiratssitzungen
 - 9. Begehung des Instituts
 - 10. Bericht des Fachbeirats
 - 11. Reaktion auf den Bericht des Fachbeirats
- II. Erweiterte mittelfristige Evaluation
 - 1. Aufgabenstellung
 - 2. Forschungsfelder
 - 3. Berichterstatte
 - 4. Forschungsfeldkommission
- III. Satzungsgemäße Rahmenbedingungen
 - 1. Beratungsfunktion der Fachbeiräte
 - 2. Satzungsgemäße Rechte der Institutsdirektoren
 - 3. Berufungsverfahren
- Anhang
 - I: Inhalt des Statusberichts des Instituts
 - II: Hinweise für die Evaluation (Leitfaden)

*

EINLEITUNG

Das Fachbeiratswesen ist das zentrale Element der begleitenden Evaluation der Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft. Die an allen Instituten einzurichtenden und sich aus international anerkannten Wissenschaftlern zusammensetzenden Fachbeiräte sind externe Beratungsgremien für die nach der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft für Entscheidungen über die Entwicklung der Institute und der Gesellschaft insgesamt zuständigen Organe. Eine regelmäßige Evaluation ihrer Institute liegt im Interesse der Max-Planck-Gesellschaft und trägt zur Funktionsfähigkeit ihres Selbststeuerungssystems bei; sie dient gegenüber der Öffentlichkeit zur Rechenschaftslegung über den sinnvollen und effektiven Einsatz der ihr zur Verfügung gestellten Mittel.

*

I. FACHBEIRÄTE DER INSTITUTE

1. Funktion der Fachbeiräte

An jedem Institut sowie an institutsähnlichen Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft wird ein Fachbeirat eingerichtet, dessen wesentliche Aufgabe eine regelmäßige Bewertung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts und auf dieser Basis die Beratung des Instituts und des Präsidenten¹ der Max-Planck-Gesellschaft hinsichtlich einer innovativen Entwicklung der Forschungsarbeiten des Instituts sowie eines erfolgsorientierten Einsatzes der Forschungsmittel ist.

2. Zusammensetzung und Berufung des Fachbeirats

Dem Fachbeirat gehören international anerkannte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland an, die in der Regel nicht aus der Max-Planck-Gesellschaft selbst kommen. Die Zusammensetzung des Fachbeirats soll das Forschungsspektrum des Instituts sinnvoll abdecken und darüber hinaus genügend Sachverstand bezüglich des deutschen Wissenschaftssystems versammeln. Daneben empfiehlt es sich, auch Wissenschaftler zu berufen, die der Forschungsrichtung des Instituts nicht unmittelbar nahestehen. Wissenschaftler, die bereits emeritiert bzw. pensioniert sind, sollen in der Regel nicht berufen werden.

Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft nach Beratung mit dem zuständigen Vizepräsidenten berufen. Dazu unterbreitet das Institut eine begründete Vorschlagsliste, die mindestens doppelt so viele Kandidaten enthält als Mitglieder in den Fachbeirat neu zu berufen sind, damit dem Präsidenten eine Auswahl möglich ist. Das Institut muss aktuelle oder in der Vergangenheit liegende Kooperationen oder Beschäftigungsverhältnisse bezüglich der vorgeschlagenen Personen offen legen. Der Präsident prüft eine mögliche Befangenheit und kann von den Vorschlägen abweichende Berufungen vornehmen. Er kann die Mitgliedschaft im Fachbeirat aus wichtigem Grund widerrufen.

Die Anzahl der Mitglieder des Fachbeirats soll – je nach Größe des Instituts und Breite des Fächerspektrums – in der Regel mindestens fünf und höchstens fünfzehn betragen.

In begründeten Fällen kann der Fachbeirat im Benehmen mit der Institutsleitung und dem zuständigen Vizepräsidenten ad hoc Sachverständige hinzuziehen.

3. Amtszeit der Fachbeiratsmitglieder und personelle Erneuerung des Fachbeirats

Die Amtszeit eines Fachbeiratsmitglieds beträgt in der Regel sechs Jahre. Um dem Bedürfnis nach personeller Erneuerung einerseits und Kontinuität andererseits Rechnung zu tragen, werden die Fachbeiräte mit überlappenden Amtszeiten berufen.

4. Vorsitzender des Fachbeirats

Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für in der Regel bis zu sechs Jahre. Der Vorsitzende des Fachbeirats bereitet im Benehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten und dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts die Sitzungen vor. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, erstellt den Bericht des Fachbeirats und übermittelt diesen an den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft.

Ist der Vorsitzende des Fachbeirats in der bevorstehenden Sitzung erst zu wählen, kann der zuständige Vizepräsident vorab ein geeignetes Mitglied als Ansprechpartner zur Vorbereitung der Sitzung auswählen.

¹ Bei maskulinen Funktionsbezeichnungen wie Präsident, Generalsekretär, Direktor, Vorsitzender usw. sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

5. Sitzungsturnus des Fachbeirats

Der Fachbeirat tagt in der Regel alle zwei Jahre. Der Präsident kann aus besonderen Gründen eine Begutachtung durch den Fachbeirat auch außerhalb des regelmäßigen Turnus – über das Institut insgesamt oder zu Teilbereichen des Instituts – veranlassen.

Der Sitzungstermin wird vom Institut möglichst frühzeitig und in Abstimmung mit den Mitgliedern des Fachbeirats, dem Sekretariat des zuständigen Vizepräsidenten sowie der Generalverwaltung festgelegt.

6. Statusbericht

Die wesentliche schriftliche Grundlage für die Arbeit des Fachbeirats bildet ein vom Institut zu erstellender Statusbericht, der den Mitgliedern des Fachbeirats rechtzeitig vor der Sitzung (vgl. Ziff. 7) zur Verfügung gestellt wird.

Dieser Statusbericht liefert eine zusammenfassende Darstellung der seit der letzten Fachbeiratsbegutachtung abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen. Er enthält Übersichten über die Ressourcenausstattung (Stellenplan, Sachmittel, Investitionen) der einzelnen Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche, eine Übersicht über die eingeworbenen Drittmittel, eine Übersicht über die Personalstruktur (befristete/unbefristete Stellen, Drittmittelstellen), Informationen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Informationen zur Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen und Universitäten und zur Zusammenarbeit mit dem Ausland sowie ein Verzeichnis der seit der letzten Fachbeiratssitzung veröffentlichten bzw. abgeschlossenen Arbeiten. Der Statusbericht enthält eine Auflistung aller Wissenschaftlichen Mitglieder und wissenschaftlichen Mitarbeiter, d.h. mindestens der Leiter und Leiterinnen der selbständigen Arbeitsgruppen (Forschungsgruppen), zu deren Abteilungen oder Gruppen der Fachbeirat Einzelbewertungen abgeben muss. Zu allen Wissenschaftlichen Mitgliedern und den Leitern und Leiterinnen der selbständigen Arbeitsgruppen (Forschungsgruppen) ist zusätzlich ein Bericht erforderlich.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist es den Fachbeiratsmitgliedern darüber hinaus freigestellt, vom Geschäftsführenden Direktor bzw. von den Wissenschaftlichen Mitgliedern und den Leitern von Arbeits- und Nachwuchsgruppen am Institut zusätzliche Informationen einzuholen und das Institut im Benehmen mit der Institutsleitung auch außerhalb der Fachbeiratssitzung aufzusuchen.

7. Einladung zur Fachbeiratssitzung

Der Ablauf der Fachbeiratssitzung wird vom Vorsitzenden des Fachbeirats in Abstimmung und im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts und in Abstimmung mit dem zuständigen Vizepräsidenten vorbereitet. Rechtzeitig vor der Sitzung verschickt der Geschäftsführende Direktor die Einladung zur Sitzung und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Die Einladung enthält eine Tagesordnung, auf der bei jedem Tagesordnungspunkt der Kreis der Teilnehmer spezifiziert ist. Die Einladung geht an alle Personen, die an mindestens einem Tagesordnungspunkt teilnehmen.

8. Teilnahme an den Fachbeiratssitzungen

Die Wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts, die Leiter der Selbständigen Nachwuchsgruppen und der in die Sektion gewählte wissenschaftliche Mitarbeiter nehmen am öffentlichen Teil der Sitzungen des Fachbeirats teil. Der zuständige Vizepräsident sollte stets an den Fachbeiratssitzungen teilnehmen. Des Weiteren sind der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, der Generalsekretär sowie die beauftragten Mitarbeiter der Generalverwaltung zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt.

In der Tagesordnung wird eine Besprechung mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern vorgesehen. Bei Bedarf sind Einzelgespräche zu ermöglichen, z.B. mit dem in die Sektion gewählten wissenschaftlichen Mitarbeiter, den Leitern der Selbständigen Nachwuchsgruppen, Abteilungsvertretern oder dem Doktorandenvertreter.

Die nicht zum Fachbeirat gehörenden Personen nehmen nicht teil, sobald der Fachbeirat sich zur abschließenden internen Beratung zur Vorbereitung seines Berichts zurückzieht. Anschließend steht der

Fachbeirat den Vertretern der Leitungsebene der Max-Planck-Gesellschaft für ein Gespräch unter Ausschluss Dritter zur Verfügung. Der Fachbeirat kann wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände auch schon vorher die Teilnahme von Personen, die nicht dem Fachbeirat angehören, ganz oder teilweise ausschließen.

9. Begehung des Instituts

Auf der Grundlage der Information durch den Statusbericht (vgl. Ziff. 6) hält der Fachbeirat seine Sitzung im Institut ab.

Der Fachbeirat lässt sich durch die Institutsleitung über die wesentlichen Schwerpunkte der erbrachten Forschungsleistungen sowie der zukünftigen Planungen berichten. Hierbei sollen die Fachbeiratsmitglieder nach Möglichkeit auch Einzelgespräche mit den Direktoren führen. Wissenschaftler und Arbeitsgruppen des Instituts sollen Gelegenheit haben, sich persönlich über ihre Arbeitsergebnisse und Planungen gegenüber den Fachbeiratsmitgliedern zu äußern. Wissenschaftler am Institut, die in erheblichem Maße zur Forschung anleiten, sollen in den Begutachtungsprozess eingebunden werden, mindestens aber die Direktoren und Leiter der selbständigen Arbeitsgruppen (Forschungsgruppen).

Daneben verschafft sich der Fachbeirat einen konkreten Eindruck über die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen. Dazu kann sich der Fachbeirat aufteilen, um einzelne Bereiche des Instituts oder auch einzelne Wissenschaftler durch Untergruppen bzw. durch einzelne Fachbeiratsmitglieder zu besuchen. Die Aufteilung und Zuständigkeit wird zu Beginn der Begehung vom Vorsitzenden des Fachbeirats im Benehmen mit den Fachbeiratsmitgliedern festgelegt.

10. Bericht des Fachbeirats

Als Ergebnis seiner Begutachtung erstellt der Fachbeirat einen abschließenden Bericht. Die Verantwortung für die vollständige und termingerechte Erstellung des Berichts liegt beim Vorsitzenden des Fachbeirats. Der Bericht muss eine ausführliche und differenzierte Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und erbrachten Forschungsleistungen sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen sowohl des Instituts als Ganzes wie auch der einzelnen Abteilungen oder Gruppen enthalten. Er muss insbesondere die thematische und qualitative Position der einzelnen Abteilungen in deren nationalem und internationalem fachlichen Umfeld erörtern. Eine Aufstellung der vom Fachbeirat in seinem Bericht zu erörternden Punkte findet sich im Anhang II.

Die Bewertung von Forschungsleistungen soll auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die Möglichkeit gegeben sein muss, neue Wege mit einem erhöhten Risiko des Scheiterns einzuschlagen.

Werden in dem Bericht Empfehlungen oder Feststellungen ausgesprochen, die nicht die Zustimmung aller Fachbeiratsmitglieder haben, so soll der Bericht auch die abweichenden Meinungen enthalten. Empfehlungen und Fragen des Fachbeirats, zu denen eine Stellungnahme des Instituts oder des Präsidenten erwartet werden, sollten explizit formuliert und als solche kenntlich gemacht werden.

Der Fachbeiratsvorsitzende leitet den endgültigen Bericht dem Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach der Begutachtung zu. Sollte der Vorsitzende dazu nicht in der Lage sein, übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende nach Absprache diese Aufgabe.

Die Beurteilungen und Empfehlungen der Fachbeiräte sind von den Fachbeiräten selbst wie auch von den anderen beteiligten Personen vertraulich zu behandeln.

Der Fachbeiratsvorsitzende erstellt bei aus Sicht des Fachbeirats besonders problematischen Beurteilungen zusätzlich zum Bericht einen vertraulichen Brief für den Präsidenten. Dieser Brief wird nicht an das Institut weitergeleitet, aber die in ihm enthaltenen Aussagen werden mit dem Betroffenen diskutiert. Die in einem Brief beschriebenen Probleme oder Defizite müssen in geeigneter Weise auch im Bericht zumindest angedeutet werden. Bericht und Brief dürfen sich inhaltlich nicht widersprechen.

11. Reaktion auf den Bericht des Fachbeirats

Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft leitet den Bericht des Fachbeirats der Institutsleitung – zu Händen des Geschäftsführenden Direktors – mit der Bitte um ausführliche Stellungnahme zu. Den

Leitern von Selbständigen Nachwuchsgruppen und wissenschaftlichen Mitarbeitern wird die sie betreffende Beurteilung in geeigneter Form durch die Institutsleitung vermittelt.

Der Vorsitzende des Fachbeirats wird über die Stellungnahme des Instituts informiert.

Um festzustellen, ob die Empfehlungen und Fragen des Fachbeirats angemessen berücksichtigt sind, ist deren Erörterung als ständiger Tagesordnungspunkt in der jeweils nächsten Sitzung des Fachbeirats vorzusehen.

*

II. ERWEITERTE MITTELFRISTIGE EVALUATION

1. Aufgabenstellung

Alle sechs Jahre, also in der Regel zu jeder dritten turnusmäßigen Sitzung, tagt der Fachbeirat mit einem erweiterten Evaluationsauftrag. Dabei sollen die Leistungen des Instituts in den letzten sechs Jahren beurteilt sowie eine Stellungnahme zu den laufenden Vorhaben und Planungen des Instituts abgegeben werden. Die Erweiterung der Aufgabenstellung hat insbesondere zwei Komponenten. Zunächst wird in einer über die normalen Fachbeiratsbegehungen hinausgehenden, umfassenden Weise die Effizienz des Ressourceneinsatzes des Instituts unter einer mittelfristigen Perspektive begutachtet. Darüber hinaus wird der Betrachtungshorizont über einzelne Institute hinaus in verstärktem Maße ausgeweitet auf eine bereichsspezifische Synopse (vgl. Ziff. 4) verwandter Forschungseinrichtungen innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft und auf den Stellenwert dieser Forschungseinrichtungen in ihrem Verhältnis zum weiteren nationalen und internationalen fachlichen Umfeld.

Soweit in Abschnitt II für die sechsjährige Begutachtung keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die in Abschnitt I getroffenen Regelungen entsprechend.

2. Forschungsfelder

Für die erweiterte Begutachtung werden wissenschaftlich verwandte Institute zu Forschungsfeldern zusammengefasst; diese können auch sektionsübergreifend definiert sein und in begründeten Ausnahmefällen nur Teile von Instituten einbeziehen oder auch Institute ähnlicher Organisationsstruktur zusammenfassen. Die Forschungsfelder werden vom Präsidenten in Abstimmung mit den Vizepräsidenten und im Einvernehmen mit den Sektionen festgelegt. Die Festlegung der Forschungsfelder wird in regelmäßigem Abstand überprüft.

3. Berichterstatter

Für die erweiterte Begutachtung wird der Fachbeirat um mindestens zwei externe Berichterstatter ergänzt, die – ebenso wie die Mitglieder des Fachbeirats – international ausgewiesene Wissenschaftler, jedoch nicht Mitglieder der Max-Planck-Gesellschaft sind. Insbesondere bei sehr heterogenen oder großen Forschungsfeldern können weitere Berichterstatter hinzugezogen werden. Diese Berichterstatter nehmen nicht nur an der Begutachtung eines Instituts, sondern an den – möglichst zeitnah gekoppelten – erweiterten Begutachtungen aller in einem Forschungsfeld zusammengefassten Institute der Max-Planck-Gesellschaft durch den jeweiligen Fachbeirat teil.

Die Berichterstatter sind nicht Mitglieder der Fachbeiräte und nehmen keine von diesen unabhängige eigene Evaluation der Forschungsleistungen der Institute vor. Sie verschaffen sich vielmehr durch Teilnahme an allen öffentlichen sowie internen Sitzungen des Fachbeirats bei den einzelnen Begehungen innerhalb eines Forschungsfeldes einen Überblick über die Durchführung und die Ergebnisse der Begutachtungen insgesamt; sie vergleichen dabei auch die Anwendung der Bewertungskriterien durch die beteiligten Fachbeiräte. Sie nehmen an der abschließenden internen Beratung der Fachbeiräte teil.

Die Berichterstatter werden vom Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Vizepräsidenten und Sektionsvorsitzenden anlässlich jeder erweiterten Begutachtung ernannt.

4. Forschungsfeldkommission

Nach der erweiterten Begutachtung aller Institute eines Forschungsfeldes tritt eine Kommission zusammen, die sich aus den Berichterstattern, den Vorsitzenden der beteiligten Fachbeiräte sowie den zuständigen Vizepräsidenten und Sektionsvorsitzenden zusammensetzt. Der Präsident, der Generalsekretär sowie die beauftragten Mitarbeiter der Generalverwaltung sollten an der Kommissionsitzung teilnehmen.

Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten berät die Kommission auf der Basis der erstellten Fachbeiratsberichte und des schriftlichen Berichts der Berichterstatter über Entwicklungsperspektiven und gegebenenfalls Notwendigkeiten zur Veränderung auch der Ressourcenallokation innerhalb eines Forschungsfeldes und gibt dazu eine zusammenfassende Stellungnahme ab, die dem Präsidenten zuzuleiten ist. Der Präsident leitet diese Stellungnahme den Geschäftsführenden Direktoren der im jeweiligen Forschungsfeld zusammengefassten Institute zu.

*

III. SATZUNGSGEMÄSSE RAHMENBEDINGUNGEN

1. Beratungsfunktion der Fachbeiräte

Die Berichte der Fachbeiräte und die Stellungnahmen der Forschungsfeldkommissionen enthalten Informationen und Empfehlungen. Diese dienen der Beratung der Institute und der nach der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft zuständigen Organe. Erscheinen nach Auswertung dieser Berichte und Stellungnahmen strukturelle bzw. finanzielle Konsequenzen erforderlich, schaltet der Präsident die weiteren zuständigen Organe² ein, von denen allein die jeweiligen Entscheidungen vorbereitet bzw. getroffen werden können.

2. Satzungsgemäße Rechte der Institutsdirektoren

Die satzungsgemäß festgeschriebenen Rechte der Direktoren an den Instituten, insbesondere deren Befugnis, die wissenschaftlichen Arbeiten in ihrem Bereich hinsichtlich der Auswahl, Reihenfolge und Ausführung bestimmen zu können, bleiben von den Empfehlungen der Fachbeiräte unberührt.

3. Berufungsverfahren

Bei Berufungsverfahren sind die Zuständigkeiten der Institutsdirektoren, der Sektionen des Wissenschaftlichen Rates, des Senats und des Präsidenten durch die Satzung der Max-Planck-Gesellschaft geregelt. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Fachbeirats bleiben die Kompetenzen der Institutsdirektoren und der genannten Organe bei den Berufungsverfahren unberührt.

*

² Bei Max-Planck-Instituten mit eigener Rechtspersönlichkeit sind deren besondere rechtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

ANHANG I

Inhalt des Statusberichts des Instituts

Sofern sich die nachstehend aufgeführten Gliederungspunkte nicht ausschließlich auf das Institut als Ganzes beziehen, ist jeweils auch eine Aufteilung nach Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen erforderlich.

- 1. Struktur und Gliederung des Instituts**
- 2. Forschungsprogramm des Instituts und seiner Abteilungen/Arbeitsbereiche**
(Forschungskonzeption, wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse, Zusammenarbeit innerhalb des Instituts, geplante Entwicklung)
- 3. Personalstruktur**
(Verhältnis befristete/unbefristete Stellen, Verhältnis wissenschaftliche/nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, Anzahl Drittmittelstellen, Altersstruktur, Fluktuation, Frauenanteil, Berufungs- und Emeritierungsdaten)
- 4. Struktur des Haushalts**
(Institutionelle Förderung, Drittmittel, sonstige Einnahmen)
- 5. Sächliche, apparative und räumliche Ausstattung**
- 6. Wissenschaftlicher Nachwuchs und Gastwissenschaftler**
(Aktivitäten des Instituts zur Nachwuchsförderung und zur Aufnahme ausländischer Gastwissenschaftler, Aufenthaltsdauer und Anschlussfähigkeit, Finanzierung)
- 7. Chancengleichheit**
(Anzahl und Art der Position von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern am Institut, Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Wissenschaftlerinnen, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
- 8. Beziehungen zu in- und ausländischen Forschungseinrichtungen**
(Kooperationen, gemeinsame Berufungen, Beteiligung an der Lehre, Beteiligung an externen Forschungsprogrammen und Projekten)
- 9. Aktivitäten im Wissenstransfer/Beziehungen zur Wirtschaft**
(Patente, Lizenzen, Beratertätigkeit, Beteiligungen, Firmenausgründungen)
- 10. Symposien, Tagungen etc.**
- 11. Gremienarbeit der Wissenschaftlichen Mitglieder**
(Innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft, EU-Gremien, DFG, etc.)
- 12. Publikationen**
(Vollständige Publikationsliste unter Kennzeichnung der wichtigsten Veröffentlichungen, Liste und Originalpublikationen sollen in elektronischer Fassung zur Verfügung gestellt werden, gegebenenfalls Zitationsanalysen)
- 13. Open Access**
(Darstellung der Aktivitäten, Ergebnisse frei und dauerhaft zugänglich zu machen, z.B. Repository der Max-Planck-Gesellschaft, Open Access-Selbstarchivierung, Open Access Zeitschriften etc.)
- 14. Langfristige Archivierung von Forschungsergebnissen**
(Primärdaten, Publikationen)
- 15. Rufe, wissenschaftliche Auszeichnungen und Mitgliedschaften**
- 16. Öffentlichkeitsarbeit**

ANHANG II

Hinweise für die Evaluation (Leitfaden)

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Evaluation sind die Basis für eine aussagekräftige Bewertung der Leistungen der Forschungseinrichtungen. Es wird erwartet, dass die Kriterien in allen Bereichen, in denen dies sinnvoll ist, berücksichtigt werden und hierzu im Bericht jeweils eine ausführliche Stellungnahme erfolgt. Die nicht-wissenschaftlichen Leistungen (Führungskompetenz, Engagement in der Wissenschaftspolitik, Engagement in der Gremienarbeit der Max-Planck-Gesellschaft) werden durch den Präsidenten oder durch den fachlich zuständigen Vizepräsidenten bewertet.

A. Allgemeine Aspekte – Bedeutung des Instituts

- o Wie groß ist die Bedeutung des Instituts innerhalb seines wissenschaftlichen Fachgebietes sowohl im nationalen als auch im internationalen Zusammenhang?
- o Wie ist die wissenschaftliche Qualität des Instituts insgesamt zu bewerten?
- o Welche Entwicklungsperspektiven der Forschungsgebiete, auf denen das Institut tätig ist, gibt es?
- o Welche wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts können in jeder Hinsicht als herausragend bezeichnet werden?
- o Welche neuen wissenschaftlichen Ideen sowie Gebiete mit hohem Entwicklungspotential gibt es am Institut?

B. Zu den einzelnen Abteilungen und Arbeitsbereichen

Wie ist die Forschungseinheit im Vergleich mit dem nationalen und internationalen Leistungsstand zu bewerten (wissenschaftliche Bedeutung, Innovationskraft, Qualitätsniveau und Einfluss der Veröffentlichungen)?

- o Wie ist das mittelfristige Forschungsprogramm einzuschätzen?
- o Von welcher Qualität sind der fachliche und/oder der gesellschaftliche und politische Wissenstransfer?
- o Wie adäquat ist die Personalstruktur?
- o Wie ist der jeweilige Mitteleinsatz (inkl. Drittmittel) zu bewerten?
- o Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit im Institut, mit anderen Max-Planck-Instituten sowie mit Universitäten und anderen externen Partnern im In- und Ausland?
- o Wie ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einzuschätzen?

C. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung

- o Gibt es Vorschläge zu Veränderungen und – möglicherweise – Umstrukturierungen?
- o Welche Aspekte zu Fortführung oder Aufhebung von Abteilungen bzw. Forschungsbereichen, insbesondere bei bevorstehenden Emeritierungen sind zu berücksichtigen?

D. Zusätzliche Gesichtspunkte der erweiterten Begutachtung

- o Wie ist der effektive Einsatz der Ressourcen, die dem Institut und seinen Abteilungen zur Verfügung stehen (auch Drittmittel) sowie deren Verteilung in Bezug auf die wissenschaftliche Bedeutung der Forschungsprojekte zu bewerten?
- o Gibt es Vorschläge zu Umstrukturierungen aus institutsübergreifender, komparativer Sicht unter Einbeziehung der anderen Forschungseinrichtungen, die in diesem Forschungsfeld bewertet werden?

Die oben genannten Fragen können mit Hilfe der folgenden Bewertungskategorien in den mündlichen und schriftlichen Berichten der Fachbeiräte beurteilt werden. Es handelt sich um Bewertungskategorien nach nationalen und internationalen Maßstäben. Sie sollen eine einheitliche Bewertung der Leistungen der Institute und ihrer einzelnen Abteilungen bzw. Forschungsgebiete sicherstellen. Zu den Leistungen der Direktoren und Direktorinnen sowie Leitern und Leiterinnen der selbständigen

Arbeitsgruppen (Forschungsgruppen) wird im Bericht je ein separater Abschnitt mit differenzierter Bewertung erwartet.

Die Kategorien bilden eine Bewertungsgrundlage. Sie ersetzen nicht die detaillierte und fundierte Analyse und Begutachtung des Fachbeirats in seinem ausführlichen Bericht.

Herausragend: national und international an der Spitze eines breiten Forschungsgebietes

- o herausragende wissenschaftliche Erfolge mit höchstem Wirkungsgrad
- o einzigartiges Forschungsprogramm von außergewöhnlicher wissenschaftlicher Bedeutung
- o höchste wissenschaftliche Anerkennung
- o beispielhafter wissenschaftlicher/technischer/gesellschaftlicher Einfluss

Ausgezeichnet: national und international im jeweiligen Forschungsgebiet führend

- o exzellente wissenschaftliche Erfolge und entsprechende Publikationsergebnisse
- o Forschungsprogramm mit ausgezeichneter Entwicklungsperspektive
- o hohe nationale und internationale Anerkennung
- o sehr sichtbarer wissenschaftlicher/technischer/gesellschaftlicher Einfluss

Sehr gut: gehört zu einer breiteren nationalen und internationalen Spitzengruppe und ist in einem Fachgebiet führend

- o einzelne hochrangige Forschungsbeiträge und Publikationsergebnisse, die insgesamt als sehr gut bezeichnet werden können
- o ertragreiches Forschungsprogramm
- o nationale und internationale wissenschaftliche Anerkennung in einzelnen Gebieten
- o erkennbarer wissenschaftlicher/technischer/gesellschaftlicher Einfluss

Gut: nach nationalen und internationalen Maßstäben sehr solide Forschung

- o zuverlässige Leistung und stabile Produktivität
- o solides aber weniger innovatives Forschungsprogramm
- o national und international wissenschaftlich sichtbar

Durchschnittlich: nach nationalen und internationalen Maßstäben durchschnittliche Forschungserfolge mit begrenztem Wirkungsgrad

Die Regelungen für das Fachbeiratswesen in der Max-Planck-Gesellschaft dienen den Mitgliedern der Fachbeiräte, den Wissenschaftlichen Mitgliedern und Direktoren der Max-Planck-Institute und sonstigen Beteiligten als verbindlicher Leitfaden für das Vorgehen bei der Begutachtung der Institute durch die Fachbeiräte. Sie wurden nach eingehenden Beratungen mit dem Wissenschaftlichen Rat und seinen Sektionen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 27. März 1998 beschlossen und gelten für alle Institute und institutsähnlichen Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft. Die vorliegende überarbeitete Version wurde vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 20.3.2009 beschlossen.

